

***Jobchancen Studium
Wegweiser Pädagogische
Hochschulen***

***Allgemeine Infos zum Studium an
Pädagogischen Hochschulen
in Österreich***



Arbeitsmarktservice
Österreich

IMPRESSUM

Impressum

Medieninhaber

Arbeitsmarktservice Österreich, Bundesgeschäftsstelle
Abt. Arbeitsmarktforschung und Berufsinformation/ABI
1203 Wien, Treustraße 35-43

Ausgabe / Jahr

Ausgabe 2019

Stand

Juni 2019

Inhaltliche Konzeption, Redaktion

AMS/Arbeitsmarktforschung und Berufsinformation/ABI
www.ams.at
www.ams.at/jcs

Inhaltsübersicht

1. DAS PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULWESEN IN ÖSTERREICH	1
2. INSTITUTIONEN PÄDAGOGISCHER HOCHSCHULEN	11
3. ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN, AUFNAHME	15
4. GESTALTUNG DES STUDIUMS AN PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULEN	18
5. STUDIENABSCHLUSS	22
6. QUALITÄTSSICHERUNG	24
7. STUDIENFÖRDERUNG, STUDIENGEBÜHREN	26
8. AUSLÄNDISCHE STUDIERENDE	30
9. BERUFSAUSSICHTEN	32
10 INFO-QUELLEN DES AMS ÖSTERREICH	42
11. WEITERE INFO-QUELLEN	45
12. ADRESSTEIL	46

1. DAS PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULWESEN IN ÖSTERREICH

1. Das Pädagogische Hochschulwesen in Österreich

Entwicklung der Pädagogischen Hochschulen in Österreich

Das Jahr 1999 brachte für die rund 12.000 Studierenden der Pädagogischen Akademien (Pädagogische Akademien, Berufspädagogische Akademien und Religionspädagogische Akademien) und für alle Lehrkräfte, die Weiterbildungsveranstaltungen der Pädagogischen bzw. Religionspädagogischen Institute besuchten, eine entscheidende Weichenstellung: Das neue Akademien-Studiengesetz (AStG 1999 – Bundesgesetz über die Studien an Akademien und über die Schaffung von Hochschulen für pädagogische Berufe vom 25. Juni 1999) definiert die formalen Rahmenbedingungen zur Konkretisierung der Entwicklungsarbeit in Richtung hochschulmäßige Aus- und Weiterbildung für alle LehrerInnen.

Die Forderungen des AStG 1999 wurden im Hochschulgesetz 2005 (Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien, BGBl. Nr. 30/2006) umgesetzt. Das Hochschulgesetz 2005 beinhaltet unter anderem die rechtlichen Regelungen über die Organisation der Hochschulen, deren inneren Aufbau, die Gestaltung der Studien, Teile des Dienstrechtes, Regelungen über die Liegenschaften und Übergangsbestimmungen.

Es besteht die Möglichkeit, dass private Rechtsträger Hochschulen errichten. Private Pädagogische Hochschulen müssen ein Anerkennungsverfahren durchlaufen.

Pädagogische Akademien werden zu Pädagogische Hochschulen

Durch die Überführung der Pädagogischen Akademien zu Pädagogischen Hochschulen schließen diese mit dem akademischen Grad „**Bachelor of Education (BEd)**“ ab. Aufbauend auf die Bachelorstudien werden aufbauende und weiterführende Masterstudien an den Pädagogischen Hochschulen angeboten. Zudem werden an Pädagogischen Hochschulen Hochschullehrgänge und Weiterbildungslehrgänge angeboten.

Die Pädagogischen Akademien haben als Hochschulen den Studienbetrieb mit 1. Oktober 2007 aufgenommen. Sämtliche bis Sommersemester 2007 mögliche Ausbildungen für Lehrämter für die Primar- und Sekundarstufen LehrerInnen für technisch und gewerblichen Fachunterricht, für den ernährungswirtschaftlichen und haushaltsökonomischen Fachunterricht oder solche für Textverarbeitung oder an land- und forstwirtschaftlichen Schulen wurden in Form von dreijährigen Bachelorstudien angeboten.

Öffentliche Pädagogische Hochschulen können neben den Lehrangeboten, die sie im staatlichen Auftrag anbieten, weitere Lehrgänge sowie wissenschaftliche Arbeiten und Untersuchungen im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit anbieten. Die daraus erzielten Einnahmen verbleiben der teilrechtsfähigen Einrichtung der Hochschule. Doktoratsstudien finden an den Pädagogischen Hochschulen nicht statt.

Seit 1.10.2007 wurden 51 Institute der Lehreraus-, Fort- und Weiterbildung zu neun öffentlichen und fünf privaten Pädagogischen Hochschulen zusammengeführt.

1. DAS PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULWESEN IN ÖSTERREICH

Novelle zur Ausbildung für das Lehramt

Im Dezember 2013 wurde die Novelle zur Ausbildung für das Lehramt beschlossen (sog. PädagogInnenbildung Neu): Lehramtsstudien werden seit Herbst 2016 nicht mehr nach Schularten, sondern in drei Studienbereichen angeboten:

- ◆ Lehramtsstudium für die Primarstufe (Volksschule)
- ◆ Lehramtsstudium für die gesamte Sekundarstufe im Bereich der Allgemeinbildung
- ◆ Lehramtsstudium für die Sekundarstufe im Bereich der Berufsbildung

Das bedeutet, dass für die gesamte Sekundarstufe im Bereich der Allgemeinbildung – für den Unterricht in der Mittelschule (MS), im Gymnasium (AHS) und in den allgemeinbildenden Fächern der BMHS (Polytechnikum, Berufsschule, HASCH, HAK; HTL, HTBLA usw.) über ein Lehramtsstudium ausgebildet wird.

Die neuen Ausbildungsangebote werden teilweise in Kooperation von Pädagogischen Hochschulen und Universitäten angeboten. Die Ausbildung für ReligionslehrerInnen erfolgt an den Privaten Pädagogischen Hochschulen. Alle Lehramtsstudien sind als Bachelor- und Masterstudium konzipiert.

Die Bachelorstudien dauern jeweils acht Semester und schließen mit dem akademischen Grad „Bachelor of Education“ (BEd) ab. Der Arbeitsaufwand beträgt 240 ECTS.¹

Das Masterstudium für das Lehramt in der Primarstufe dauert mindestens 2 Semester mit 60 ECTS zur fachlichen Vertiefung, ansonsten 3 Semester mit 90 ECTS zur Erweiterung (z.B. auf die Altersstufe 10-15 in Inklusiver Pädagogik mit Fokus auf Behinderung).

Das Masterstudium für das Lehramt in der Sekundarstufe 1 (Allgemeinbildung) dauert 4 Semester mit 120 ECTS². Im Rahmen der Primarstufen- oder Sekundarstufenausbildung kann im Bachelorstudium ein Schwerpunkt im Fach "Sonderpädagogik" gewählt werden. Im Masterstudium kann die Spezialisierung "Inklusive Pädagogik" gewählt werden.

Das Masterstudium für das Lehramt in der Sekundarstufe 2 (Berufsbildung) dauert 2 Semester mit mindestens 60 ECTS; folgende Fachbereiche werden angeboten:

- ◆ Duale Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe
- ◆ Mode und Design
- ◆ Information und Kommunikation
- ◆ Ernährung
- ◆ Fachbereich der land- und forstwirtschaftlichen Berufsbildung sowie die Fachbereiche Agrar, Ernährung und Biologie/Umwelt (Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik).

Am 1. Oktober 2015 startete österreichweit die neue Ausbildung für den Bereich der

¹ Ein ECTS-Punkt entspricht 25 Echtstunden á 60 Minuten. Der Arbeitsaufwand eines Studienjahres (Vollzeitstudium) wird mit 60 ECTS-Punkten bemessen. Das entspricht einem tatsächlichen Arbeitsaufwand von ca. 1.500 Stunden.

² Bundesrahmengesetz zur Einführung einer neuen Ausbildung für PädagogInnen_11. Juli 2013
www.ris.bka.gv.at: Rahmenvorgaben für die Begutachtung der Curricula durch den Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung.

1. DAS PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULWESEN IN ÖSTERREICH

Primarstufe, am 1. Oktober 2016 folgte die flächendeckende Umsetzung der Lehramtsstudien für die Sekundarstufe.

Kompetenzorientierung ist nun Kernpunkt der neuen Ausbildung für Pädagogen und Pädagoginnen. Mit den neuen kompetenzbasierten Lehramtsausbildungen wird die professionsorientierte und wissenschaftliche Qualifikation für einen bestmöglichen schulischen Einsatz sichergestellt. Die neue Ausbildung ist eingebettet in ein berufsbiografisch orientiertes Gesamtkonzept. Ziel ist es, eine qualitativ hochwertige akademische Ausbildung mit wissenschaftlich fundierter Theorie und Praxis zu garantieren, die den Empfehlungen nationaler und internationaler Bildungsexpertinnen und -Experten folgt und pädagogisch wie auch fachbezogen die Anforderungen einer international konkurrenzfähigen Ausbildung erfüllt.

Seit dem Jahr 2016 gibt es kein eigenes Lehramtsstudium für „Sonderpädagogik“ mehr, stattdessen wird „Sonderpädagogik“ als Unterrichtsfach angeboten, entsprechend im Masterstudium das Fach „Inklusive Pädagogik“. Die „UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ wird in Österreich mit dem „Nationalen Aktionsplan Behinderung“ umgesetzt. Ziel ist es, die Ausgrenzung von Schüler und Schülerinnen mit Behinderungen durch Sonderschulen abzuschaffen. Es soll so weit wie möglich ein gemeinsamer Unterricht in einer Schule für alle ermöglicht werden.

Digitalisierungsstrategie Schule 4.0.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung arbeitet seit dem Sommer 2018 an einem Masterplan für Digitalisierung in der Bildung. Der Plan selbst soll unter Einbeziehung anderer Ministerien und von Expertinnen und Experten bis zum Beginn des Sommersemesters 2019 erstellt werden. Die Umsetzung des Plans bzw. der darin enthaltenen Projekte und Maßnahmen wird bis 2023 angestrebt.

Digitale Grundbildung

Ab dem Schuljahr 2018/2019 steht eine neue Verbindliche Übung im Lehrplan der AHS-Unterstufe und der Neuen Mittelschule. Im Mittelpunkt der Verbindlichen Übung stehen unter anderem die digitalen Anwenderkenntnisse von Betriebssystemen, digitale Kommunikation und soziale Medien, der sichere und kritische Umgang mit dem Internet, Aspekte des Medienwandels sowie Problemlösefähigkeiten. Lehrerinnen und Lehrer müssen hier entsprechende Kompetenzen aufweisen und auch das entsprechende Wissen vermitteln können. In der Volksschule werden digitale Kompetenzen im Lehrplan verankert (Medienbildung, der reflektierte Umgang mit dem Internet, der spielerische Zugang zu Technik und Problemlösung). Am Ende der achten Schulstufe sollen Jugendliche informatische Grundkenntnisse sowie den Umgang mit Standardprogrammen beherrschen. Zweiter Schwerpunkt ist die Vermittlung des kritischen Umganges mit sozialen Netzwerken, Information und Medien³.

An Pädagogischen Hochschulen wurden in allen Bundesländern "Education Innovation Studios" eingerichtet. Darin wird der Umgang mit Robotik und Coding auf spielerische Art und Weise erlernt.

³ Schule 4.0 – Die Digitalisierungsstrategie des Bundes auf www.fsgbmhs.eu und Schule 4.0. – jetzt wird's digital auf [www. https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/schule40/index.html](https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/schule40/index.html) sowie Digitale Kompetenzen für PädagogInnen (digi.komP) auf https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/schule40/digi_komp.html.

1. DAS PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULWESEN IN ÖSTERREICH

Pädagogische Hochschulen in Österreich

TrägerInnen dieser neuen Ausbildungen sind die Pädagogischen Hochschulen und Universitäten, die in enger Kooperation Lehramtsausbildungen auf tertiärem Niveau anbieten. Vier regionale Entwicklungsverbünde wurden zur Umsetzung der sog. PädagogInnenbildung Neu gebildet.

Oberste staatliche Behörde für die Pädagogischen Hochschulen ist die Bundesminister für Bildung. Die Bundesministerin für Dr. Sonja Hammerschmid löste im Mai 2016 die bis dahin amtierende Bundesministerin Gabriele Heinisch-Hosek ab. Der aktuelle amtierende Bundesminister ist Dr. Heinz Faßmann.

An jeder Pädagogischen Hochschule ist ein Hochschulrat (bestehend aus fünf Mitgliedern) eingerichtet, der in Ergänzung zur Tätigkeit der Bundesministerin für Bildung zentrale Steuerungs- und Aufsichtsfunktionen wahrnimmt⁴. Die Liste der vom Bund bestellten Mitglieder der Hochschulräte an den PH's findet sich auf <https://bildung.bmbwf.gv.at>⁵ unter Pädagogische Hochschulen – Hochschulräte.

Das Hochschulgesetz 2005 (HG) regelt den Betrieb der staatlichen Pädagogischen Hochschulen, die Akkreditierung privater Pädagogischer Hochschulen und Studiengänge sowie die Studien an diesen Hochschulen.

Das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) aus 2011 regelt sämtliche Aspekte der Qualitätssicherung und Akkreditierung in den einzelnen Hochschulsektoren.

Im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit wird die Pädagogische Hochschule durch den Rektor/die Rektorin, oder im jeweiligen Zuständigkeitsbereich durch den Vizerektor/die Vizerektorin, nach außen vertreten. Die Pädagogische Hochschule unterliegt hinsichtlich ihrer Tätigkeiten im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit der Aufsicht des zuständigen Regierungsmitgliedes und der Kontrolle durch den Rechnungshof.

Es gibt zwei Organisationsformen Pädagogischer Hochschulen

- A) Öffentliche Pädagogische Hochschulen
- B) Private Pädagogische Hochschulen

Öffentliche Pädagogische Hochschulen sind Einrichtungen des Bundes und sind anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtungen. Das Bundesgesetz (Hochschulgesetz 2005) regelt die Organisation folgender öffentlicher Pädagogischen Hochschulen sowie das Studium an diesen:

- Pädagogische Hochschule Wien
- Pädagogische Hochschule Niederösterreich
- Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien
- Pädagogische Hochschule Steiermark

⁴ Vgl. Das österreichische Hochschulwesen im Überblick auf der Website des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF): <https://bmbwf.gv.at/studium/studieren-in-oesterreich/oesterr-hochschulwesen>.

⁵ Direktlink: <https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/ph/hsr/index.html>.

1. DAS PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULWESEN IN ÖSTERREICH

- Pädagogische Hochschule Kärnten
- Pädagogische Hochschule Oberösterreich
- Pädagogische Hochschule Salzburg
- Pädagogische Hochschule Tirol
- Pädagogische Hochschule Vorarlberg

Derzeit gibt es fünf anerkannte private Pädagogische Hochschulen, wobei vier davon einer kirchlichen Trägerschaft obliegen:

- Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Krems
- Private Pädagogische Hochschule Burgenland
- Kirchliche Pädagogische Hochschule der Stiftung der Diözese Graz-Seckau
- Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz
- Kirchliche Pädagogische Hochschule Edith-Stein – Hochschulstiftung der Diözese Innsbruck

Zudem gibt es folgende private akkreditierte Studiengänge:

- Privater Studiengang für das Lehramt für katholische Religion an Pflichtschulen, Katholische Pädagogische Hochschuleinrichtung Kärnten
- Privater Studiengang für das Lehramt für islamische Religion an Pflichtschulen der Islamischen Glaubensgemeinschaft
- Privater Studiengang für das Lehramt für jüdische Religion an Pflichtschulen des Vereins Beth Chabad

Das Hochschulgesetz 2005 regelt die staatliche Anerkennung von Bildungseinrichtungen als private Pädagogische Hochschulen sowie die Anerkennung privater Studiengänge, Hochschullehrgänge und Lehrgänge. Die Anerkennung als Bildungseinrichtung liegt im Rahmen der beantragten Dauer, bezieht sich jedoch längstens auf die zweifache Dauer des Studienganges, Hochschullehrganges oder Lehrganges. Darüber hinaus muss ein neuerlicher Antrag gestellt werden.

1. DAS PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULWESEN IN ÖSTERREICH

Für die Anerkennung privater Pädagogischer Hochschulen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- ◆ An einer privaten Pädagogischen Hochschule sind mindestens folgende Studien auf Dauer einzurichten und zu führen:
Bachelor- und Masterstudien zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Primarstufe *oder*
Bachelor- und Masterstudien zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) *und*
zumindest ein weiteres Studium.
- ◆ Die Ausbildung hat in ihren Grundsätzen und in ihrer Qualität jener an öffentlichen Pädagogischen Hochschulen zu entsprechen.
- ◆ Das Lehrpersonal hat wissenschaftlich-berufsfeldbezogen und pädagogisch-didaktisch qualifiziert zu sein.
- ◆ Zur Erreichung der Ziele und zur Sicherung der Grundsätze sind die erforderlichen berufsfeldbezogenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch die Lehrenden durchzuführen.
- ◆ Die Autonomie hat wenigstens jener an öffentlichen Pädagogischen Hochschulen zu entsprechen.
- ◆ Die Mitbestimmung der Studierenden muss gewährleistet sein.
- ◆ Die Anrechenbarkeit von bereits absolvierten Studien (Teilen von Studien) muss gewährleistet sein
- ◆ Die erforderliche Personal-, Raum- und Sachausstattung muss für die Dauer der Anerkennung vorhanden sein

Eine Ausnahme stellt die Private Pädagogische Hochschule Stiftung Burgenland dar, die zumindest eines der genannten Lehrämter (wie oben erwähnt) auf Dauer einzurichten und zu führen hat sowie je ein ergänzendes Studium in kroatischer und ungarischer Sprache (gemäß § 3 und 8 des Minderheiten-Schulgesetzes).

Die Vorgaben zu den neuen Rahmenbedingungen für Lehramtsstudien finden sich in der Anlage 1 zum HS-QSG.⁶ Weitere Informationen zu den Pädagogischen Hochschulen (Gesetzestexte, Verordnungen, Standorte, RektorenInnen etc.) bietet die Website des Bundesministeriums auf <https://bildung.bmbwf.gv.at>.⁷

Internationalisierung der LehrerInnenausbildung

Mit Einführung der Pädagogischen Hochschulen wurden gesetzliche Grundlagen geschaffen, um wichtige Ziele des so genannten „Bologna-Prozesses“ umzusetzen. Der Bologna-Prozess verfolgt die Harmonisierung der europäischen Hochschulsysteme, insbesondere der Vergleichbarkeit von Abschlüssen, der Einführung des gestuften Studiensystems (Bachelor – Master) und der Förderung der studentischen Mobilität.

6 HS-QSG: Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz im österr. Rechtsinformationssystem auf www.ris.bka.gv.at.

7 <https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/ph/index.html>.

1. DAS PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULWESEN IN ÖSTERREICH

Mit den Änderungen wurde folgende im Bologna-Prozess vorgesehene Neuerungen umgesetzt:

- ◆ Einrichtung von Bachelor- und Masterstudiengängen
- ◆ verpflichtende Verwendung des europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen in Form von ECTS-Punkten (ECTS credits).
- ◆ Strukturierung der Studien in Modulen, sodass Studienanteile auch an anderen Hochschulen bzw. Universitäten absolviert oder angerechnet werden können
- ◆ Ausstellung des Diploma Supplement sowie die englischsprachige Übersetzung der Verleihungskarte.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung bietet auf der Website Antworten auf häufig gestellte Fragen (Frequently Asked Questions)⁸. Dort werden Fragen beantwortet, z.B. Wie sieht der Berufseinstieg nach der neuen Ausbildung aus? Was ist ein Quereinsteigerstudium? Wie komme ich zu einer Anstellung als Lehrkraft?

Inhaltliche Zielsetzung der Pädagogischen Hochschule

Die Pädagogische Hochschule hat die Aufgabe, wissenschaftlich fundierte berufsfeldbezogene Bildungsangebote in den Bereichen der Aus-, Fort- und Weiterbildung in pädagogischen Berufsfeldern, insbesondere in Lehrberufen, zu erstellen, anzubieten und durchzuführen. Den Anforderungen des Lehrberufes ist durch Angebote der humanwissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, pädagogischen und schulpraktischen Ausbildung Rechnung zu tragen:

- ◆ Vermittlung von fundiertem, auf den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen basierendem Fachwissen
- ◆ Ziel der Professionalisierung der LehrerInnen, damit sie den gesellschaftlichen Herausforderungen gewachsen sind und ihre Unterrichtspflichten und erzieherischen Pflichten und Aufgaben bestens erfüllen können
- ◆ Studienangebot auf Hochschulniveau
- ◆ Praxisbezogenheit in der Ausbildung sowie in der Fort- und Weiterbildung
- ◆ Verbindung von Lehre und Forschung
- ◆ Stärkung sozialer Kompetenzen
- ◆ Wissenschaftliche und organisatorische Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen

Die schulpraktische Ausbildung an Praxisschulen hat die Aufgabe, an der Einführung der Studierenden in die Erziehungs- und Unterrichtspraxis⁹ im Sinne einer berufsnahen schulpraktischen Ausbildung mitzuwirken sowie neue Wege der Unterrichtsgestaltung zu erproben.

⁸ Direktlink zu https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/pbneu/faq/faq.html#heading_5__Wie_sieht_der_Berufseinstieg_nach_der_neuen_Ausbildung_aus_.

⁹ Gesamte Rechtsvorschrift für Unterrichtspraktikumsgesetz UPG auf www.ris.bka.gv.at.

1. DAS PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULWESEN IN ÖSTERREICH

Die Pädagogischen Hochschulen stellen somit eine Aufwertung der Lehramtsausbildung sowie der Fort- und Weiterbildung auf akademischem Niveau dar:

- ◆ 8 Semester für das Bachelorstudium mit neuen Studienplänen (mindestens 240 ECTS)
- ◆ Nach dem Bachelorabschluss ist eine befristete Anstellung möglich. In Zukunft soll die Verpflichtung zum »Masterstudium für alle« bestehen. Für eine dauerhafte Anstellung ist die Absolvierung des Masterstudiums innerhalb von 5 Jahren (berufsbegleitend) erforderlich.
- ◆ Das Masterstudium kann man auch ohne Anstellung anschließend an das Bachelorstudium absolvieren. Dazu gibt es entsprechende Studienangebote.
- ◆ Verankerung der Forschung (Hochschule hat einen Forschungsauftrag)
- ◆ akademisches Personal und akademische Organisation
- ◆ Bologna-konformer akademischer Abschluss (in ganz Europa anerkannt)

Zielgruppen der Pädagogischen Hochschule

Das Studienangebot der Pädagogischen Hochschulen richtet sich an Personen, welche eine LehrerInnenausbildung anstreben. Es werden drei Studienbereiche angeboten:

- ◆ **Lehramtsstudium für die Primarstufe:** Unterricht in der Volksschule (geplant eventuell auch für die pädagogische Tätigkeit in Kindergärten und Horten). In Österreich gibt es derzeit insgesamt 3.351 Volksschulen, davon sind knapp 2,7% Privatschulen (vgl. <https://bildung.bmbwf.gv.at>¹⁰).
- ◆ **Lehramtsstudium für die gesamte Sekundarstufe Allgemeinbildung:** Das bedeutet, dass für die gesamte Sekundarstufe im Bereich der Allgemeinbildung – für den Unterricht in der Mittelschule, im Gymnasium (AHS-Unterstufe) und in den allgemeinbildenden Fächern den Berufsbildenden mittleren und höheren Schulen BMHS – über ein Lehramtsstudium ausgebildet wird.
- ◆ **Lehramtsstudium für die Sekundarstufe Berufsbildung:** Die Sekundarstufe Berufsbildung umfasst die Berufsschule, Oberstufe der AHS und die Berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (BMHS). Dazu gehören technische, gewerbliche und kunstgewerbliche Schulen, Handelsschulen und Handelsakademien, Schulen für wirtschaftliche Berufe, Mode, Kunst und Gestaltung, Tourismus, Sozialberufe, Höhere Land- und forstwirtschaftliche Schulen, Bildungsanstalten für Elementarpädagogik (BAfEP), Bildungsanstalten für Sozialpädagogik (BASOP), Ausbildungen für Gesundheitsberufe sowie das Berufsvorbereitungsjahr und die integrative Berufsausbildung.

Sonderschul- bzw. IntegrationslehrerInnen

Ein einschlägiges Studium für das Sonderschullehramt ist nach der Novelle zur Ausbildung für das Lehramt nicht mehr vorgesehen. Dafür kann ein Schwerpunkt im Fach "Sonderpädagogik" oder die Spezialisierung "Inklusive Pädagogik" gewählt werden, der sie dann dazu befähigt, in der jeweiligen Schulstufe als SonderschullehrerIn bzw. IntegrationslehrerIn tätig zu sein.

10 Direktlink: <https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/bw/abs/abs.html>, abgerufen im November 2018.

1. DAS PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULWESEN IN ÖSTERREICH

Der Nationale Aktionsplan Behindern 2012 bis 2020¹¹ sieht vor, dass die Inklusiven Modellregionen bis zum Jahr 2020 eingerichtet sind, was einen strukturellen Wandel im Bildungssystem bedingt¹². In der ersten Umsetzungsphase starteten die Bundesländer Kärnten, Steiermark und Tirol ab dem Jahr 2015 mit dem Aufbau inklusiver Modellregionen nach der Richtlinie des Bundesministeriums.

Bereits im Dienst stehende LehrerInnen

Für diese Zielgruppe besteht die Möglichkeit, beim Erwerb eines zusätzlichen Lehramtes mit dem akademischen Grad Bachelor of Education - BEd abzuschließen (verkürzte Studienzeit); dieses Studienangebot können aber auch LehrerInnen bzw. Diplompädagoginnen/-pädagogen in Anspruch nehmen, die zurzeit nicht im Schuldienst tätig sind

Unterschiede zwischen Pädagogischen Hochschulen und Universitäten

◆ Hochschulzugang

Generell gilt, dass Personen, die eine Matura, eine Berufsreifeprüfung oder eine Studienberechtigungsprüfung nachweisen können, zur Aufnahme eines Hochschul- oder Universitätsstudiums berechtigt sind. Personen ohne Matura können zu einem Studium zugelassen werden, so z.B. wenn sie über eine entsprechende berufliche Erfahrung verfügen oder eine Studienberechtigungsprüfung ablegen. Als Zulassungsvoraussetzung zur Studienberechtigungsprüfung kann eine Lehrabschlussprüfung oder eine berufliche oder außerberufliche Vorbildung für das angestrebte Studium oder der erfolgreiche Abschluss einer mittleren Schule dienen.

◆ Berufsbegleitendes Studium

Das Universitätsstudium allgemein ist derzeit nicht auf die Situation berufstätiger Studierender ausgerichtet, entsprechende Angebote, die sich speziell an Berufstätigen orientieren, fehlen. Berufsbegleitende Masterstudien an Pädagogischen Hochschulen richten sich aufgrund ihrer zeitlichen Organisation gezielt an berufstätige Studierende. Das Studium findet dabei an Wochentagen (zumeist drei bis vier) oder vorwiegend am Freitagnachmittag und Samstag statt. Die wöchentliche Belastung kann durch „geblockte“ Lehrveranstaltungen an Wochenenden reduziert werden.

◆ Praxisbezug

Im Rahmen des Lehramtsstudiums an Pädagogischen Hochschulen wird besonderer Wert auf die Praxisrelevanz der vermittelten Inhalte gelegt, ein Berufspraktikum (Praxisschulen) ist deshalb integraler Bestandteil der Ausbildung. Auch Fachhochschul-Studiengänge haben einen praxisorientierten Schwerpunkt; deshalb ist in den Studienplänen ein Berufspraktikum vorgeschrieben. Von wenigen Ausnahmen abgesehen sind für Universitätsstudien keine verpflichtenden Berufspraktika vorgeschrieben.

¹¹ www.oegsbarrierefrei.at/sozialministerium/menschen-mit-behinderung/nationaler-aktionsplan.

¹² <https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/bw/abs/sp.html> und www.behindertenrechtskonvention.info/bildung-3907.

1. DAS PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULWESEN IN ÖSTERREICH

◆ Studienplan

Universitäts-StudentInnen können anhand eines vorgegebenen Studienplans ihre Stundenpläne selbst zusammenstellen, sind aber auch für dessen Einhaltung – an Universitäten besteht keine Anwesenheitspflicht in Vorlesungen – und damit verbunden auch für die Gesamtdauer des Studiums selbst verantwortlich. An Pädagogischen Hochschulen dagegen ist der Studienplan vorgegeben und muss ebenso wie die Studiendauer von den Studierenden eingehalten werden

◆ Qualifikationsprofil der AbsolventInnen

Sowohl bei Universitäten als auch bei Pädagogischen Hochschulen handelt es sich um eine Ausbildung auf Hochschulniveau, trotzdem bestehen zahlreiche Unterschiede. Vorrangiges Ziel eines Universitätsstudiums ist es, die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten zu fördern und eine breite Wissensbasis zur Berufsvorbildung zu vermitteln. Nur wenige Studienrichtungen an Universitäten vermitteln Ausbildungen für konkrete Berufsbilder (Ausnahmen: z.B. Medizin oder Jus). Ein Studium an einer Pädagogischen Hochschule vermittelt eine Berufsausbildung für konkrete Berufsbilder auf einer wissenschaftlichen Basis.

2. INSTITUTIONEN PÄDAGOGISCHER HOCHSCHULEN

2. Institutionen Pädagogischer Hochschulen

Erhalter von Pädagogischen Hochschulen

Hochschulrat

Der Hochschulrat besteht aus fünf Mitgliedern. Drei Mitglieder werden von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestellt. Ein weiteres Mitglied ist die amtsführende Präsidentin bzw. der amtsführende Präsident des Landesschulrates, in dessen örtlichen Wirkungsbereich die Pädagogische Hochschule ihren Sitz hat, und ein Mitglied wird von der Landesregierung gestellt¹³.

An der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien ist zusätzlich die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus an der Steuerung und Aufsicht beteiligt.

Die Funktionsperiode der Mitglieder beträgt fünf Jahre, wobei eine Wiederbestellung für die unmittelbar folgende Funktionsperiode nur einmal zulässig ist. Der/Die Vorsitzende im Hochschulrat wird durch eine Wahl festgelegt.

Der Hochschulrat hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- ◆ Ausschreibung der Funktion des Rektors/der Rektorin sowie Durchführung des Auswahlverfahrens und Erstellung eines Dreievorschlages für die Bestellung durch das zuständige Regierungsmitglied
- ◆ auf Vorschlag des Rektors/der Rektorin Zuordnung von Aufgabengebieten zu den Funktionen der Vizerektorin/des Vizerektors.
- ◆ Festlegung von Ausbildungsinhalten für die Curricula
- ◆ Beschlussfassung über den Organisationsplan
- ◆ Genehmigung der Satzung und der Geschäftsordnung
- ◆ Stellungnahme zur beabsichtigten Betrauung mit der Leitung eines Institutes der Pädagogischen Hochschule
- ◆ Beschlussfassung über den Ziel- und Leistungsplan der Pädagogischen Hochschule und Weiterleitung an das zuständige Regierungsmitglied zur Genehmigung
- ◆ Beschlussfassung über den jährlichen Ressourcenplan der Pädagogischen Hochschule und Weiterleitung an das zuständige Regierungsmitglied zur Genehmigung
- ◆ Berichtspflicht an das zuständige Regierungsmitglied bei schwerwiegenden Rechtsverstößen von Hochschulorganen sowie bei Gefahr eines schweren wirtschaftlichen Schadens

13 Die bestellten Mitglieder für die verschiedenen Standorte Pädagogischer Hochschulen sind über die Website des BMBWF abrufbar: <https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/ph/hsr/index.html>.

2. INSTITUTIONEN PÄDAGOGISCHER HOCHSCHULEN

Rektorat

Das Rektorat besteht aus dem Rektor bzw. der Rektorin und aus ein oder zwei VizerektorInnen. Der Rektor bzw. die Rektorin leitet die Pädagogische Hochschule und ist Vorgesetzte/-r des an der Pädagogischen Hochschule tätigen Lehr- und Verwaltungspersonals. Zudem, vertritt der Rektor/die Rektorin die Pädagogische Hochschule nach außen und koordiniert die Tätigkeit der Organe der Pädagogischen Hochschule. Die Organe der Pädagogischen Hochschule sind der Hochschulrat, das Rektorat, der/die RektorIn und die Studienkommission. Der/Die VizerektorIn vertritt den/die RektorIn im Verhinderungsfall.

Das Rektorat hat, unter dem Vorsitz des Rektors/der Rektorin folgende Aufgaben:

- ◆ Festlegung der allgemeinen Zulassungsfrist
- ◆ Erstellung der Satzung
- ◆ Erstellung des Entwurfes eines Organisationsplanes der Pädagogischen Hochschule zur Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung
- ◆ Ausschreibung von Planstellen für Lehrpersonal, Durchführung des Auswahlverfahrens, Bewertung der Ergebnisse und Vorlage eines begründeten Besetzungsantrages an das zuständige Regierungsmitglied
- ◆ Antragstellung betreffend Zuweisung und Mitverwendung von Lehrenden gemäß an die zuständige Dienstbehörde oder Personalstelle
- ◆ Bestellung von Lehrenden
- ◆ Ausschreibung von Planstellen für das Verwaltungspersonal
- ◆ Zulassung der Studierenden
- ◆ Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe
- ◆ Veranlassung von Evaluierungen und Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen
- ◆ Stellungnahme zu den Entwürfen von Curricula und Genehmigung der Curricula
- ◆ Erstellung eines Ziel- und Leistungsplanes für die Pädagogische Hochschule und Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung
- ◆ Erstellung eines jährlichen Ressourcenplanes für die Pädagogische Hochschule und Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung
- ◆ interne Budgetzuteilung gemäß dem genehmigten Ressourcenplan
- ◆ Betrauung mit der Leitung eines im Organisationsplan vorgesehenen Institutes

Rektorinnen- und Rektorenkonferenz der österreichischen Pädagogischen Hochschulen (RöPH)

Die Tätigkeit der RöPH umfasst die Koordination der Aufgaben der 14 (öffentlichen) Pädagogischen Hochschulen im Sinne der nationalen und internationalen Kompatibilität. Es gibt drei Arten von Mitgliedschaft:

- ◆ Ordentliche Mitglieder können die öffentlichen Pädagogischen Hochschulen werden, die durch die RektorInnen vertreten werden.
- ◆ Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die

2. INSTITUTIONEN PÄDAGOGISCHER HOCHSCHULEN

- ◆ Vereinszwecke durch Beiträge unterstützen.
- ◆ Ehrenmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben.

Die Rektorinnen- und Rektorenkonferenz der österreichischen Pädagogischen Hochschulen (RöPH) fördert die Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen insbesondere mit privaten pädagogischen Hochschulen, Universitäten und Fachhochschulen.

Darüber hinaus hat die RöPH folgende Aufgaben:

- ◆ Unterstützung der Hochschulleitungen der Mitgliedshochschulen
- ◆ Beratung hochschulübergreifender Angelegenheiten, insbesondere die Stellungnahme zu Entwürfen von Gesetzen und Verordnungen, welche die Angelegenheiten der PH betreffen
- ◆ Artikulation gemeinsamer Standpunkte und Anliegen der Mitglieder gegenüber den zuständigen Mitgliedern der Bundesregierung, anderer öffentlicher Einrichtungen sowie der Öffentlichkeit
- ◆ Durchführung von gemeinsamen Projekten, die der Verfolgung der Aufgaben der PH dienen
- ◆ Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen und Fortbildungsangeboten
- ◆ Herausgabe von gemeinsamen Publikationen

Der Verein hat seinen Sitz in Wien

A-1100 Wien, Grenzackerstraße 18 A

Website: www.roeph.ac.at

Studentische Vertretung

Formal ist die Österreichische HochschülerInnenschaft (ÖH) für die Vertretung der Gesamtrechte aller Studierenden zuständig.

Auf der Webseite der Bundes-ÖH gibt es eine allgemeine Information für StudienanfängerInnen an Pädagogischen Hochschulen unter dem Punkt „Studienleitfaden – Infos und mehr für Studierende“ und spezielle Informationen für Studierende der Pädagogischen Hochschulen zum Download: www.oeh.ac.at

An den einzelnen Pädagogischen Hochschulen gibt es studentische Vertretungs-Einrichtungen. Informationen zur Studierendenvertretung der jeweiligen Pädagogischen Hochschule finden sich auf der Webseite der Bundes-ÖH oder der Webseite der Pädagogischen Hochschule.

Ombudsstelle für Studierende

Im Beschwerdefall können sich Studierende auch an die Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) wenden.

2. INSTITUTIONEN PÄDAGOGISCHER HOCHSCHULEN

Die Ombudsstelle für Studierende wurde als zentrale Einrichtung zur Qualitätssicherung und zur Verbesserung des Service für Studierende an österreichischen Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen (vormals Pädagogische Akademien) eingerichtet.

Die Ombudsstelle für Studierende informiert gebührenfrei zu allen Themen rund um das Studium, so etwa Studienrecht, Studienförderung, Auslandsstudium oder Studentenheim bzw. hilft und vermittelt in Fällen mit Problemen im Studien-, Lehr- und Verwaltungsbetrieb an den Institutionen im Hochschulbereich.

Dabei hat die Ombudsstelle für Studierende die Funktion eines Ombudsmanns. Die Ombudsstelle kann jedoch keine bestehenden Regelungen (Gesetze, Verordnungen, Erlässe) abändern, keine Bescheide aufheben und nicht in laufende Verfahren eingreifen oder Studierende bei Gericht vertreten.

Folgende Broschüren können bei der Ombudsstelle für Studierende kostenlos bestellt werden: Telefon (österreichweit gebührenfrei) 0 800 311 650 oder heruntergeladen werden: www.hochschulombudsmann.at.

Praxis-Broschüren:

- Stichwort? Studium!
- Stichwort? Stipendium!
- Stichwort? FH-Studium!
- Stichwort? Doktoratsstudium!
- Stichwort? Privatuniversitäten!
- Stichwort? International studieren!
- Stichwort? Studieren mit Behinderung!

Die Broschüre zum Thema „Förderungen für behinderte und chronisch kranke Studierende“ ist im Großdruck erstellt und kostenlos bei der Ombudsstelle erhältlich oder im Internet abrufbar unter www.hochschulombudsmann.at bzw. www.hochschulombudsfrau.¹⁴

¹⁴ Direktlink: www.hochschulombudsmann.at/?page_id=15.

3. ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN, AUFNAHME

3. Zugangsvoraussetzungen, Aufnahme

Formale Zulassungsvoraussetzungen

Formale Voraussetzung zur Zulassung zu einem ordentlichen Bachelorstudium für ein Lehramt ist die allgemeine Universitätsreife (Reifeprüfung, Berufsreifeprüfung oder Studienberechtigungsprüfung), die positive Absolvierung des vorgeschriebenen Aufnahmeverfahrens sowie die besondere Eignung zum Studium für Lehrämter im Bereich der Berufsbildung. Tagesaktuelle Infos bietet z.B. die Website des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung auf <https://bildung.bmbwf.gv.at>.¹⁵

Der Abschluss eines Studiums an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung vermittelt einen Zugangstitel im Sinn der allgemeinen Universitätsreife.

Neben der allgemeinen Universitätsreife wird zudem ein höchstens sechs Monate alter Auszug aus dem Strafregister (Leumundszeugnis) benötigt.

Vor Zulassung zu einem Lehramtsstudium muss ein Aufnahmeverfahren durchlaufen werden. Hier soll die grundsätzliche Eignung für das Studium und für die spätere Berufstätigkeit als Lehrerin oder Lehrer festgestellt werden. Informationen bezüglich des Eignungsfeststellungsverfahrens auf der Website <https://www.zulassunglehramt.at>.

Nach dem positiven Abschluss des allgemeinen Aufnahmeverfahrens erfolgen für bestimmte Fächer Ergänzungs- bzw. Zulassungsprüfungen. Das sind **spezifische Eignungstests** zur Feststellung der körperlich-motorischen, künstlerischen oder musischen oder fachbezogenen Eignung. Dies betrifft z.B. die Fächer „Bewegung und Sport“, „Musikerziehung“, „Instrumentalmusikerziehung“, „Bildnerische Erziehung“ und „Werken“ zu absolvieren.

Für das Bachelorstudium „Duale Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe“ gelten abweichende Aufnahmekriterien.¹⁶

Das Aufnahmeverfahren ist grundsätzlich durch Verordnung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu regeln und wird nach den Anforderungen der Curricula durch Verordnung der Studienkommission im Detail festgelegt.

Bewerbung

Die Anmeldung für ein Studium an einer Pädagogischen Hochschule erfolgt in der Mehrzahl der Fälle durch eine schriftliche Bewerbung. An vielen Pädagogischen Hochschulen sind dafür eigene Anmeldeformulare vorgesehen, die direkt online ausgefüllt werden können oder per Download auf der Website erhältlich sind.

Der Bewerbung sind zumeist verschiedene Personaldokumente (wie z.B.

¹⁵ Direktlink: <https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/index.html>.

¹⁶ www.phst.at/ausbildung/studienangebot/sekundarstufe-berufsbildung/duale-ausbildung-sowie-technik-und-gewerbe.

3. ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN, AUFNAHME

Staatsbürgerschaftsnachweis, Geburtsurkunde, Meldezettel, Strafregister) sowie Abschluss- und Arbeitszeugnisse in Kopie beizulegen. Bei einigen Lehramtsstudien ist der Nachweis von Berufspraxis zu erbringen. In jedem Fall können die StudienwerberInnen von einer vertraulichen Behandlung ihrer Unterlagen ausgehen. Die Bewerbungsunterlagen dienen oft nicht nur zur Feststellung der nötigen Zugangsvoraussetzungen, sondern fließen zum Teil auch in die Beurteilung der BewerberInnen mit ein.

Eignungsfeststellung

Die allgemeine Eignung zum Bachelorstudium umfasst die:

- ◆ grundsätzliche persönliche Eignung für die Ausübung des Lehrberufes
- ◆ für die Ausübung des Lehrberufes erforderliche Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift sowie die erforderliche Sprech- und Stimmleistung,
- ◆ die im Curriculum für den jeweiligen Studiengang festgelegte fachliche Eignung, wie insbesondere
 - a) die musikalisch-rhythmische Eignung für die Bachelorstudien zur Erlangung des Lehramtes für die Primarstufe sowie für die Lehrbefähigung „Musikerziehung“ im Rahmen des Lehramtes für die Sekundarstufe
 - b) die körperlich-motorische Eignung für die Bachelorstudien zur Erlangung des Lehramtes für die Primarstufe sowie für die Lehrbefähigung „Bewegung und Sport“ im Rahmen des Lehramtes für die Sekundarstufe.

Informations- und Orientierungsworkshops

Zum Zwecke der Eignungsfeststellung werden vor Beginn der Zulassungsfrist Selbsteinschätzungsinstrumentarien (persönliche Selbsteinschätzung) sowie ein Informations- und Orientierungsworkshop der jeweiligen Pädagogischen Hochschule angeboten. In eintägigen Informations- und Orientierungsworkshops werden erste Praxisbegegnungen ermöglicht und ausführliche Informationen über berufsspezifische Anforderungen vermittelt.

Individuelles Eignungs- und Beratungsgespräch

Die Feststellung der Eignung zum Bachelorstudium erfolgt nach dem Zulassungsantrag in Form eines individuellen Eignungs- und Beratungsgespräches und bei Bedarf durch die spezielle Eignungsfeststellung. Dieses Gespräch wird mit jedem/jeder AufnahmewerberIn mit dem Ziel der Feststellung der Eignung, geführt.

Spezielle Eignungsfeststellungen

Diese kommen zur Anwendung, wenn auf der Grundlage des individuellen Eignungs- und Beratungsgespräches nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, ob der/die AufnahmewerberIn die Eignung zum Bachelorstudium aufweist. Die Art der speziellen Eignungsfeststellung wird im Einzelfall festgelegt. Dadurch soll ein Einblick in das Berufsfeld und die Möglichkeit der Selbsterkundung zur Eignung für den Lehrberuf gewährleistet sein.

3. ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN, AUFNAHME

Nachweis

Die Eignungsfeststellung kann auch in Form von Nachweisen erfolgen, die von dem/der AntragstellerIn vorgelegt werden, wobei das individuelle Eignungs- und Beratungsgespräch in jedem Fall durchgeführt wird.

Anrechnung von Vorkenntnissen

An anderen Pädagogischen Hochschulen oder sonstigen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen erfolgreich absolvierte Studien (Teile von Studien) sind auf Antrag auf die vorgesehene Ausbildungsdauer von Studiengängen unter Anerkennung der entsprechenden Prüfungen anzurechnen, wenn die absolvierten Studien mit dem Studium an der Pädagogischen Hochschule gleichwertig sind.

Im Bereich der Berufspädagogik und bei Studiengängen für das Lehramt an Polytechnischen Schulen sind einschlägige berufliche Vorkenntnisse auf entsprechende praxisorientierte Studienteile anzurechnen.

Bei Anrechnung von im Ausland absolvierten Studien (Teilen von Studien) bzw. bei im Ausland erworbenen beruflichen Vorkenntnissen ist zumindest das letzte Semester an der Pädagogischen Hochschule zu inskribieren.

4. GESTALTUNG DES STUDIUMS AN PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULEN

4. Gestaltung des Studiums an Pädagogischen Hochschulen

Im Wintersemester 2017/2018 studierten 353.849 ordentlich Studierende an österreichischen Hochschulen, davon 278.052 an öffentlichen Universitäten (knapp 79%), 51.522 an Fachhochschulen (14,6%), 11.034 an Privatuniversitäten (3,1%) und 13.232 (3,7%) an Pädagogischen Hochschulen.¹⁷ Diese Daten beziehen sich auf ordentliche Studien und nicht auf Lehrgänge.

Organisationsform

Bachelorstudien an Pädagogischen Hochschulen werden in Österreich in der Regel als Vollzeitstudium angeboten. Berufsbegleitende Studiengänge werden teilweise als Masterstudien angeboten.

Obwohl das Bachelor-Studium an Pädagogischen Hochschulen ein Präsenzstudium ist, können einzelne geeignete Teile des Studiums (soweit dies in den betreffenden Curricula vorgesehen ist) im Fernstudium absolviert werden. Didaktische und schulpraktische Studienteile müssen jedenfalls im Präsenzstudium absolviert werden.

Informationen über die Organisationsform der Studien sind der Website der jeweiligen Pädagogischen Hochschule zu entnehmen.

Studiendauer

Nach der, im Jahr 2013 beschlossenen Reform zu den neuen Lehramtsstudien (PädagogInnenbildung NEU), dauern Bachelorstudiengänge für Lehrämter in Tagesform jeweils acht Semester.

Die Reform beinhaltet auch ein verpflichtendes Masterstudium für die Sekundarstufe. Bis zum Jahr 2029 kann der Masterabschluss auch berufsbegleitend innerhalb von fünf Jahren erbracht werden. Ausnahmen gibt es im Bereich der Berufsbildung für FachpraktikerInnen. Entsprechende Masterstudien müssen ab Oktober 2019 angeboten werden.

Nähere Informationen bietet das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung: <https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/lehrdr/index.html>
Informationen zu den neuen Lehramtsstudien: www.studienplattform.at unter: neues-lehramt.

¹⁷ Vgl. Statistik Austria Trends im Hochschulbereich, www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bildung_und_kultur/formales_bildungswesen/bildung_im_ueberblick/020945.html.

4. GESTALTUNG DES STUDIUMS AN PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULEN

Studienablauf

Der Studienablauf ist gekennzeichnet durch:

- ◆ Anwesenheitspflicht in allen Lehrveranstaltungen
- ◆ eine straffe Studienstruktur, die die Absolvierung eines Studienganges in der vorgeschriebenen Studienzeit ermöglicht,
- ◆ persönlichen Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden
- ◆ überschaubar große Studiengruppen und
- ◆ einen intensiven Praxisbezug im Studium

Studieninhalt

Die Ausbildung erfolgt mit dem Ziel, den Anforderungen des Lehrberufes durch Angebote der humanwissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, pädagogischen und schulpraktischen Ausbildung (Praxisschulen) gerecht zu werden. Die Inhalte werden möglichst praxisnah unter besonderer Förderung der sozialen Fähigkeiten vermittelt.

Didaktische Zielsetzung ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen, dem Lehrinhalt kontinuierlich zu folgen, und sie zu einem entsprechenden Wissensnachweis zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu befähigen.

Die Gestaltung des Studienganges hat entsprechend den Vorstellungen des Gesetzgebers zu gewährleisten, dass das Studium in der vorgeschriebenen Studienzeit abgeschlossen werden kann.

Schulpraktische Ausbildung (Praxisschulen)

Die schulpraktische Ausbildung an den Pädagogischen Hochschulen findet in Praxisschulen statt und qualifiziert die Studierenden im Sinne einer möglichst umfassenden Berufsausbildung für die Tätigkeit als Unterrichtende und Erziehende. Sie unterstützt die Aneignung und Umsetzung von beruflichem Wissen und Können. Weiters fördert sie die berufliche Handlungskompetenz der Studierenden durch reflektierte praktische Arbeit und befähigt zur Sicherheit im Planen und Bewältigen von Unterrichts- und Erziehungsaufgaben mit dem Ziel der Übernahme der Verantwortung für die eigene Unterrichtsführung.

Außerdem wird die schulpraktische Ausbildung dem Aspekt des berufsbezogenen Handelns, den Kriterien der Bewältigbarkeit der Aufgabenstellung bei ansteigender Komplexität und der Entwicklung der individuellen Stärken der Studierenden im Hinblick auf deren Professionalisierung gerecht.

In dem für das gesamte Studium zur Verfügung stehenden 240 ECTS-Credits¹⁸ sind pädagogisch-praktische Studien integriert.

¹⁸ Das Arbeitspensum eines ECTS-Credits entspricht 25 Echtstunden.

4. GESTALTUNG DES STUDIUMS AN PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULEN

Auslandsaufenthalte

Die Pädagogischen Hochschulen haben vereinzelt Partnerschaften mit ausländischen Hochschulen. Informationen zu den einzelnen Partner-Hochschulen finden sich auf der Website der entsprechenden Pädagogischen Hochschule. Ein Auslandsaufenthalt wird ab dem zweiten Semester im Ausmaß von einem Semester empfohlen.

Der Österreichische Austauschdienst (ÖAD) als größte gemeinnützige Serviceeinrichtung im Bereich der internationalen akademischen Mobilität in Österreich betreut Studierende und WissenschafterInnen, die in Österreich zu studieren bzw. zu forschen beabsichtigen, ebenso wie österreichische Studierende und WissenschafterInnen, die im Rahmen der angebotenen Programme einen Auslandsaufenthalt anstreben. Information und Unterlagen bietet der Österreichische Austauschdienst (ÖAD) - Agentur für Internationale Bildungs- und Wissenschaftskooperation, Büro für Akademische Mobilität (www.oead.ac.at).

Lehrpersonal

Die Lehre an Pädagogischen Hochschulen erfolgt durch

- ◆ Bundeslehr- und Bundesvertragslehrpersonal (Stammlehrpersonal)
- ◆ vorübergehend zur Dienstleistung zugewiesenes Bundeslehrpersonal
Bundesvertragslehrpersonal, Landeslehrpersonal oder
Landesvertragslehrpersonal, land- und forstwirtschaftliches Landeslehr- oder
land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonal
- ◆ Lehrbeauftragte; diese haben neben der fachlichen Eignung über eine
pädagogisch-didaktische Qualifizierung zu verfügen und können sowohl haupt-
als auch nebenberuflich tätig sein

Doppelstudium

Es ist grundsätzlich möglich, gleichzeitig an einer Universität und an einer Pädagogischen Hochschule zu studieren. Bei den Pädagogischen Hochschulen ist zu beachten, dass das Studium grundsätzlich als Präsenzstudium (Anwesenheitspflicht) geführt wird. Studierende, die zu mehreren Studien zugelassen sind, haben den Studienbeitrag nur einmal zu entrichten.

Studiengänge an Pädagogischen Hochschulen können auch als Doppel-Studien angeboten werden. Diese Programme sind ordentliche Studien, die auf Grund von Vereinbarungen zwischen einer oder mehreren Pädagogischen Hochschulen oder anderen in- oder ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen gemeinsam durchgeführt werden, wobei in diesen Vereinbarungen festgelegt sein muss, welche Leistungen die betreffenden Studierenden an den beteiligten Institutionen zu erbringen haben.

4. GESTALTUNG DES STUDIUMS AN PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULEN

Zusätzliches Lehramt, Erweiterungsstudium

Für AbsolventInnen eines Lehramtsstudiums besteht die Möglichkeit, aufbauend auf ihrem bereits abgeschlossenen Studium, einen Studiengang zur Erlangung eines zusätzlichen Lehramtes zu absolvieren. Ein drittes Unterrichtsfach kann in Form eines Erweiterungsstudiums erlangt werden (z.B. falls ein Lehramt für die Sekundarstufe-Allgemeinbildung absolviert wurde, kann ein Erweiterungsstudium für die Primarstufe im Umfang von 120 ECTS absolviert werden und umgekehrt).

Im Dienst stehende LehrerInnen haben die Möglichkeit, beim Erwerb eines zusätzlichen Lehramtes mit dem akademischen Grad „Bachelor of Education (BEd)“ abzuschließen. Diese Angebote für zusätzliche Lehrämter werden berufsbegleitend angeboten und bei Anrechnung von Vorstudien ist eine Studiendauer ab zwei Semester (60 bis 90 ECTS) möglich.

Dieses Studienangebot können auch LehrerInnen bzw. DiplompädagogInnen absolvieren, die gerade nicht im Schuldienst tätig sind. Die vollständigen Rahmenvorgaben für Lehramtsstudien stehen im Rechtsinformationssystem – RIS¹⁹.

¹⁹ Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes: www.ris.bka.gv.at.

5. STUDIENABSCHLUSS

5. Studienabschluss

Bachelorarbeit

In Bachelorstudiengängen Pädagogischer Hochschulen besteht die Verpflichtung zur Anfertigung einer eigenständigen schriftlichen Arbeit, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen ist (Bachelorarbeiten). Die abschließende Bachelorprüfung (nicht in allen Bachelorstudien erforderlich) besteht aus einer kommissionellen Prüfung. Bei der Bachelorarbeit handelt es sich um eine Arbeit zu einem ausbildungs- und berufsrelevanten Thema, die von den StudentInnen selbstständig zu erarbeiten ist. Nähere Bestimmungen über Bachelorarbeiten sind im jeweiligen Curriculum festzulegen.

Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung erfolgt nach positivem Abschluss aller im Curriculum vorgesehenen Prüfungen sowie nach der positiven Beurteilung der Bachelorarbeit.

Die Bachelorprüfung erfolgt in Form einer Darlegung der Absicht, des Anliegens, des Aufbaus und Inhalts der Bachelorarbeit von Seiten der/des StudentIn. Der/Die StudentIn hat ferner über die ausgewählte Literatur bzw. die erhobenen Daten Auskunft zu geben und die schulpraktische Seite der Arbeit deutlich zu machen. Die Prüfungskommission ist gehalten in einen kritischen bzw. reflexiven Diskurs über die Bachelorarbeit mit dem/der StudentIn einzutreten.

Akademischer Grad

Den Studierenden von Lehramtsstudien wird nach der positiven Beurteilung aller im jeweiligen Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen und nach Ablieferung der positiv beurteilten wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Bachelorarbeit der akademische Grad „Bachelor of Education (BEd)“ verliehen. AbsolventInnen von Masterstudien (Lehramt) wird der akademische Grad „Master of Education (MEd)“ verliehen. Diese akademischen Grade sind dem Namen nachzustellen.

Internationale Anerkennung

Zur Unterstützung der internationalen Mobilität ist bei Zeugnissen über Bachelorstudien gemäß dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region, ein Anhang zum Diplom (Diploma Supplement) anzuschließen. Weiters ist der Urkunde über die Verleihung eine englischsprachige Übersetzung beizulegen.

Durch die Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen an Pädagogischen Hochschulen in Österreich ist die internationale Vergleichbarkeit noch stärker gegeben.

5. STUDIENABSCHLUSS

Doktoratsstudium

Grundsätzlich berechtigt der erfolgreiche Abschluss eines Masterstudienganges zu einem facheinschlägigen Doktoratsstudium an einer Universität.

Das Doktoratstudium ist seit der Änderung des Universitätsgesetz 2002 im Juni 2006 (BGBl. I Nr.74/2006) ein mindestens drei Jahre umfassendes Studium an einer Universität ohne Angabe von ECTS-Anrechnungspunkten, welches im Anschluss an ein Diplom-, Master- oder Magisterstudium betrieben werden kann und mit der Verleihung des Doktor- oder PhD-Titels abgeschlossen wird.

Derzeit gibt es keine speziellen Informationen über Doktoratsstudien nach Absolvierung einer Pädagogischen Hochschule. Informationen dazu werden sich dann ergeben, wenn die ersten LehramtsstudentInnen ihre Masterstudien abschließen werden.

Die Österreichische HochschülerInnenschaft hat ein Portal mit Informationen zum Doktoratsstudium für alle Studierenden eingerichtet: www.oeh.ac.at/beratung

6. QUALITÄTSSICHERUNG

6. Qualitätssicherung

Anerkennung als private Pädagogische Hochschule bzw. als privater Studiengang

Es besteht die Möglichkeit, dass private Rechtsträger Hochschulen errichten. Private Pädagogische Hochschulen müssen dafür ein Anerkennungsverfahren durchlaufen.

Die Anerkennung von Studiengängen an Pädagogischen Hochschulen ist zeitlich auf die beantragte Dauer, längstens jedoch auf die zweifache Dauer des Studienganges limitiert und setzt die Erfüllung verschiedener vom Gesetzgeber festgelegter Kriterien voraus. Zu diesen Kriterien zählt unter anderem, dass die Ausbildung in ihrer Qualität jener an öffentlichen Pädagogischen Hochschulen entspricht. Die Anerkennung eines Studienganges an Pädagogischen Hochschulen kann nach Vorlage eines so genannten „Verlängerungsantrages“ verlängert werden.

Beurteilung der Qualität

Die Studienkommission hat zur Sicherung der Qualität der Studien Maßnahmen zur regelmäßigen Überprüfung von Studienveranstaltungen einschließlich der Durchführung von Prüfungen zu treffen. Diese sind dem Rektorat, dem Hochschulrat und dem zuständigen Regierungsmitglied vorzulegen.

Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die der Beurteilung von Studiengängen dienen und eine qualitativ hochwertige Ausbildung garantieren sollen. Beispiele für Qualitätssicherungsmaßnahmen können sein:

- ◆ Auf Ebene der Pädagogischen Hochschule hat die Studienkommission für eine Evaluierung (Bewertung) der Lehr- und Prüfungstätigkeit sowie des Studienplanes und der Prüfungsordnung zu sorgen
- ◆ Lehrveranstaltungen des Studienganges sind der Bewertung durch die Studierenden zu unterziehen. Die Bewertungsergebnisse dienen der Qualitätssicherung und sind für die pädagogisch-didaktische Weiterbildung der Lehrenden heranzuziehen
- ◆ Durch ein hochschwellig angelegtes Auswahlverfahren, wird die Qualität zukünftiger LehrerInnen gewährleistet

Curriculum²⁰

Seit 1. Oktober 2015 sind auch an Pädagogischen Hochschulen für die einzelnen Studien (ausgenommen Fortbildungslehrgänge mit weniger als 30 ECTS-Credits) Curricula durch die Studienkommission zu verordnen. In den Curricula kann für die Anmeldung zu einzelnen Studien der Nachweis

²⁰ http://wissenschaft.bmbwf.gv.at/fileadmin/user_upload/Kasparovsky/HsSystem_201602_BF.pdf.

6. QUALITÄTSSICHERUNG

besonderer Vorkenntnisse vorgesehen werden, wenn diese zur Erfüllung des Curriculums erforderlich sind und der allgemeine Zugang dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Curricula sind an der betreffenden Pädagogischen Hochschule rechtzeitig vor deren Wirksamwerden im Mitteilungsblatt kund zu machen. Den Studierenden ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

Evaluierungsverfahren

Die Pädagogischen Hochschulen haben laut § 33 des Hochschulgesetzes 2005 zur Qualitäts- und Leistungssicherung ein eigenes Qualitätsmanagementsystem aufzubauen und regelmäßig interne Evaluierungen vorzunehmen.

Gegenstand der Evaluierung sind die Aufgaben und Tätigkeiten sowie das gesamte Leistungsspektrum der Pädagogischen Hochschule.

Bei externen Evaluierungen haben die betreffenden Pädagogischen Hochschulen und ihre Organe die für die Evaluierungen erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen und sind zur Mitwirkung verpflichtet.

Internationalisierung und Qualitätssicherung

Im Bereich der externen Qualitätssicherung hat die internationale Zusammenarbeit (geographische Ausdehnung der Aktivitäten über nationale Grenzen hinaus) in den letzten Jahren stark zugenommen. Im „Bologna-Prozess“ stellt die Qualität der Hochschulbildung den Dreh- und Angelpunkt für die Schaffung des europäischen Hochschul- und Forschungsraumes dar.

Die BildungsministerInnen der meisten europäischen Staaten haben sich im Bologna-Prozess dazu verpflichtet, die weitere Entwicklung der Qualitätssicherung auf institutioneller, nationaler und europäischer Ebene zu fördern. Nähere Informationen auf www.bologna.at

7. STUDIENFÖRDERUNG, STUDIENGEBÜHREN

7. Studienförderung, Studiengebühren

Studiengebühren

Die Studienbeitragsverordnung, die Anfang Jänner 2009 in Kraft trat, wurde Ende Juni 2011 vom Verfassungsgerichtshof vorerst wegen unpräziser Bestimmungen aufgehoben; mit dem Sommersemester 2013 wurde die Verordnung geringfügig adaptiert und erneut eingeführt.

ÖsterreicherInnen, EU- oder EWR-BürgerInnen, welche die Mindeststudiendauer des Studiums (Bachelor, Master, Doktorat) um mehr als zwei Toleranzsemester überschritten haben, müssen 363,36 Euro Studiengebühr zahlen. Ist man nicht über die Toleranzzeit inskribiert, ist man von den Studiengebühren (Studienbeiträge) befreit und muss nur den ÖH-Beitrag in Höhe von 19,20 Euro pro Semester bezahlen (Stand: Jänner 2019). Wird die Mindeststudiendauer plus zwei Toleranzsemester überschritten, kann aus bestimmten Gründen wie Berufstätigkeit, Schwangerschaft, Kindererziehung, Krankheit, Behinderung, Präsenz- oder Zivildienst, Auslandssemester etc. ein Antrag auf Erlass stellen.

Studienförderung

Die Studienförderung umfasst direkte Förderungsleistungen (z.B. Fahrtkostenzuschuss, Beihilfe für Auslandsstudien) und indirekte Förderungen gemäß dem Studienförderungsgesetz 1992, welche aus öffentlichen Mitteln gespeist werden (z.B. Familienbeihilfe, gesetzliche Unfallversicherung)

Studierende an Pädagogischen Hochschulen haben Anspruch auf Studienbeihilfe, sofern sie bestimmte Voraussetzungen (z.B. SelbsterhalterIn, soziale Bedürftigkeit, günstiger Studienerfolg) erfüllen.

Während des Kalenderjahres darf man neben dem Bezug von Studienbeihilfe einheitlich bis zu 10.000 Euro zusätzlich verdienen, also bis zur so genannten „Zuverdienstgrenze“²¹ ohne dass es zu einer Kürzung der Beihilfe kommt. Die Förderung begünstigt auch Studierende mit Kind.²²

jährliche Höchststudienbeihilfe (inkl. Erhöhungszuschlag) beträgt 7.272 Euro für:

- ◆ Studierende, die am Studienort wohnen müssen, weil die tägliche Fahrt vom Wohnsitz der Eltern zum Studienort und zurück zeitlich nicht zumutbar ist (also Haupt- oder Nebenwohnsitz am Studienort)
- ◆ Studierende, deren Eltern verstorben sind (Vollwaisen)
- ◆ Studierende, die sich vor der ersten Zuerkennung einer Studienbeihilfe wenigstens 4 Jahre durch eigene Einkünfte zur Gänze selbst erhalten haben
- ◆ verheiratete Studierende, Studierende in eingetragener Partnerschaft
- ◆ Für Studierende, die zur Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes gesetzlich verpflichtet sind erhöht sich die jeweilige Höchststudienbeihilfe um

²¹ Detail-Infos: www.stipendium.at/studienfoerderung/studienbeihilfe/zuverdienstgrenze.

²² www.stipendium.at/studienfoerderung/studieren-mit-kind.

7. STUDIENFÖRDERUNG, STUDIENGEBÜHREN

jährlich 1.200 Euro pro Kind (SelbsterhalterInnen-Stipendium)

Eine Schwangerschaft während des Studiums verlängert die Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe um ein Semester. Die Studienbeihilfe wird immer monatlich ausbezahlt.

Für Studierende, für die keine der oben genannten Voraussetzungen zutrifft, beträgt die jährliche Höchststudienbeihilfe 5.088 Euro.

Für Studierende mit Behinderung gibt es eine Erhöhung der jeweiligen Höchststudienbeihilfe. Der Erhöhungsbetrag richtet sich nach der Art und dem Grad der Behinderung und ist in einer Verordnung²³ geregelt.

Für Studierende, bei denen sich wegen der Höhe des Einkommens der Eltern eine Studienbeihilfe gerade nicht mehr ausgeht, besteht die Möglichkeit in Form des so genannten Studienzuschusses zumindest einen Teil des Studienbeitrages rückerstattet zu bekommen.

Auf Studierende, denen eine Studienbeihilfe bzw. Studienzuschuss für zwei Semester bewilligt wurde ist das Systemantragsverfahren anzuwenden. Die neuerliche Antragstellung (wiederholte Zuerkennung") erfolgt jährlich automatisch durch die Stipendienstelle. Eine Antragserledigung ist nur möglich nachdem die Studierende/der Studierende inskribiert ist bzw. zur Fortsetzung des Studiums gemeldet ist (d.h. den Studien-/ÖH-Beitrag für das laufende Semester eingezahlt haben, dies gilt auch für studierende Geschwister).

Voraussetzung für den Anspruch auf Studienbeihilfe ist ein günstiger Studienerfolg. Der Nachweis des günstigen Studienerfolges muss spätestens bis zum Ende der Antragsfrist für das dritte Semester (zweite Ausbildungsjahr) Studienerfolgsnachweise vorgelegt werden. Ansonsten ist die erhaltene Studienbeihilfe zurückzuzahlen²⁴ (aktuelle Infos auf www.stipendium.at).

Nähere Informationen und die genauen Modalitäten sind bei der jeweils zuständigen Studienbeihilfenbehörde (Adressen in Kapitel 12: Adressteil) zu erfragen. Weitere Informationen: www.stipendium.at

Familienbeihilfe

Die Familienbeihilfe wird für die gesetzliche Mindeststudiendauer gewährt. Grundsätzlich wurde die Bezugsdauer der staatlichen Familienbeihilfe mit 1.7.2011 gekürzt. Sie wird Personen, sofern sie sich in Berufsausbildung befinden – somit auch Studierenden an Pädagogischen Hochschulen – nur mehr bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres (24. Geburtstag) gewährt.

In Ausnahmefällen kann die Familienbeihilfe bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt werden. Das trifft dann zu, wenn vor Beendigung des 24. Lebensjahres des Kindes

- ◆ der Präsenz-Ausbildungs- oder Zivildienst abgeleistet wurde

²³ Direktlink: www.stipendium.at/studienfoerderung/studienbeihilfe/behinderung/?L=0.

²⁴ Direktlink: www.stipendium.at/studienfoerderung/studienbeihilfe/rueckzahlung.

7. STUDIENFÖRDERUNG, STUDIENGEBÜHREN

- ◆ bei Schwangerschaft bzw. Geburt eines Kindes
- ◆ wenn die Mindeststudienzeit des Studiums 10 Semester beträgt und mit dem Studium in dem Kalenderjahr begonnen wurde, in dem das 19. Lebensjahr vollendet war
- ◆ eine freiwillige soziale Hilftätigkeit in der Dauer von durchgehend mindestens 8 bis 12 Monaten bei einem gemeinnützigen Träger der freien Wohlfahrt mit Einsatzstelle im Inland absolviert wurde
- ◆ ein Nachweis über einen Grad der Behinderung von mindestens 50% erfolgt

Für das erste Studienjahr ist ein **Studienerfolgsnachweis** über 16 ECTS Punkte (oder acht Wochenstunden) aus Wahl- oder Pflichtfächern des betriebenen Studiums zu erbringen (einmaliger Leistungsnachweis).

Ein Studienwechsel ist maximal zweimal möglich und muss spätestens vor dem dritten inskribierten Semester vorgenommen werden.

Die Familienbeihilfe wird für die gesetzliche Mindeststudiendauer gewährt.²⁵ Bei einem Studium ohne Abschnittsgliederung beträgt die Toleranzgrenze ein Studienjahr.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen ist eine Verlängerung der zulässigen Studiendauer möglich, dies u.a. dann, wenn eine vollständige Studienbehinderung durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (z.B. Krankheit) bewirkt oder nachweisbar ein Auslandsstudium betrieben wird. In beiden bewirkt eine Zeitdauer von mindestens drei Monaten eine Verlängerung um ein Semester. Mutterschutz und Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahrs hemmen den Ablauf der Studienzeit, Zeiten als Studierendenvertreterin bzw. Studierendenvertreter bis zum Höchstmaß von vier Semestern sind nicht in die vorgesehene höchstzulässige Studienzeit einzurechnen

Für berufstätige Studierende besteht ein Anspruch auf Studienbeihilfe, wenn das zu versteuernde Einkommen der/des Studierenden den Betrag von insgesamt 10.000 Euro jährlich²⁶ aus unselbständiger und selbständiger Beschäftigung nicht übersteigt. Zu diesem Betrag werden auch Bezüge aus Ferialarbeit gerechnet. Auch Waisenpension gilt als Einkommen. Für den Bezug von Familienbeihilfe gelten andere Einkommensgrenzen.

Die Familienbeihilfe ist von den Erziehungsberechtigten der StudentInnen beim Finanzamt zu beantragen. Eine entsprechende Bestätigung müssen Sie an das zuständige Finanzamt senden. Bei Studierenden im ersten Jahr gilt die Aufnahme als ordentliche/r HörerIn als Voraussetzung. Danach müssen StudentInnen einen Leistungsnachweis erbringen.

Seit 1. September 2013 können volljährige Studierende mit Zustimmung des anspruchsberechtigten Elternteils selbst die Familienbeihilfe beantragen und sich den Betrag direkt vom Finanzamt überweisen lassen.

Beim österreichischen Bundesministerium für Frauen, Familien und Jugend wurde unter der Telefonnummer 0800 240 014 eine Infoline eingerichtet, die Auskünfte über Familienbeihilfe (und andere familienbezogene Angelegenheiten) gibt.

²⁵ www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/8/Seite.080712.html#Verlaengerung.

²⁶ www.stipendium.at/studienfoerderung/studienbeihilfe/zuverdienstgrenze.

7. STUDIENFÖRDERUNG, STUDIENGEBÜHREN

Auf der Website der AK steht ein Stipendienrechner zur Verfügung:
www.stipendienrechner.at/studienbeihilfen.htm

Weitere Informationen bietet auch die Website des Bundesministeriums für Frauen, Familien und Jugend auf www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at

8. AUSLÄNDISCHE STUDIERENDE

8. Ausländische Studierende

Zulassung zum Studium an Pädagogischen Hochschulen

Studierende aus dem Ausland haben eine der allgemeinen österreichischen Hochschulreife gleichwertige Qualifikation vorzuweisen. Die Gleichwertigkeit kann entweder aufgrund einer internationalen Vereinbarung oder durch Nostrifizierung vorliegen.

Die Beherrschung der deutschen Sprache ist nachzuweisen, wenn dies in den Aufnahmerichtlinien des jeweiligen Studienganges vorgesehen ist.

Welche Regelungen gelten für ausländische Studierende?

Angehörige eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates und der Schweiz sind in Österreich aufenthaltsberechtigt. Wollen sie sich länger als drei Monate in Österreich aufhalten, muss spätestens drei Monate nach der Einreise bei der nach dem österreichischen Wohnsitz zuständigen Bundespolizeidirektion oder Bezirkshauptmannschaft die Ausstellung eines Lichtbildausweises für EWR-BürgerInnen beantragt werden.

Studierende an Pädagogischen Hochschulen, die nicht Angehörige eines EU- oder EWR-Mitgliedsstaates oder der Schweiz sind, benötigen eine Aufenthaltsbewilligung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (Zweck „Studium“). Die Aufenthaltsbewilligung ist bei der zuständigen österreichischen Botschaft oder Berufsvertretung im Herkunftsstaat zu beantragen. Studierende japanischer und US-amerikanischer Herkunft und alle zur sichtvermerksfreien Einreise Berechtigten können den Antrag auch in Österreich stellen.

Studienplätze für ausländische Studierende

Während ausländische Studierende hinsichtlich des Zugangs zu Pädagogischen Hochschulen österreichischen Studierenden gleichgestellt sind, sind bei der Förderung von Studienplätzen für ausländische StudentInnen folgende Grundsätze zu beachten:

Angehörige von EU-Mitgliedsstaaten werden hinsichtlich der Förderung ihres Studienplatzes so behandelt wie InländerInnen.

Für ausländische Studienwerber, die gem. §11 Abs. 1 Hochschul-Taxengesetz von Studiengebühren befreit sind, und für Studierende aus Mittel- und Osteuropa dürfen 5% der vom Bund geförderten Studienplätze verwendet werden.

Im Rahmen von Joint-Study-Programmen dürfen beliebig viele Studienplätze an ausländische Studierende vergeben werden, sofern im selben Ausmaß österreichische Studierende an den Partnereinrichtungen kostenlos studieren.

8. AUSLÄNDISCHE STUDIERENDE

Studiengebühren für ausländische Studierende

Studierende aus den in Anlage 3 der Studienbeitragsverordnung (StuBeiV)²⁷ genannten Ländern zahlen keine Studiengebühren.

Studierende, die unter § 1 der Personengruppenverordnung fallen, werden wie ÖsterreicherInnen behandelt. Das sind:

- in Österreich akkreditierte und hier hauptberuflich tätige AuslandsjournalistInnen sowie ihre Ehegattinnen bzw. Ehegatten und ihre Kinder
- Personen, die entweder selbst wenigstens fünf zusammenhängende Jahre unmittelbar vor der Antragstellung auf Erlass der Studiengebühren den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich hatten oder die mindestens eineN gesetzlicheN UnterhaltpflichtigeN haben, bei der oder bei dem dies der Fall ist
- Personen, die ein Stipendium für das angestrebte Studium entweder auf Grund staatsvertraglicher Bestimmungen oder in gleicher Höhe aus jenen Mitteln einer österreichischen Gebietskörperschaft erhalten, welche gemäß den Finanzvorschriften dieser Gebietskörperschaft ausdrücklich für Stipendien zu verwenden sind
- Inhabende von Reifezeugnissen österreichischer Auslandsschulen

Studierende, die einen anderen Aufenthaltstitel als "Studierende" haben, werden wie österreichische Studierende behandelt.

Studierende aus den in Anlage 1 und 2 der Studienbeitragsverordnung (StuBeiV) genannten Ländern können die Studiengebühren wie bisher rückerstattet lassen, sofern sie 12 ECTS an Prüfungsleistungen im vorangegangenen Semester erbracht haben, zahlen ansonsten allerdings 726,72 Euro plus den ÖH-Beitrag von 19,20 Euro.

Studierende, die den Aufenthaltstitel "Studierende" besitzen, aber nicht unter eine der drei Anlagen fallen und die nicht unter die Personengruppenverordnung fallen: 726,72 Euro plus den ÖH-Beitrag von 19,20 Euro.

Der Studienbeitrag erhöht sich bei Entrichtung innerhalb der Nachfrist (für das Wintersemester bis spätestens 30. November, für das Sommersemester bis 30. April) jeweils um 10% auf 418,40 Euro (inkl. ÖH-Beitrag).

Der Beitrag erhöht sich nicht für außerordentliche Studierende bzw. für Studierende, die in der allgemeinen Zulassungsfrist den Beitrag von 745,92 Euro (inkl. ÖH-Beitrag) zahlen müssen. Unabhängig vom Studiengebührenstatus muss für die Fortmeldung des Studiums immer (für jedes Semester extra) der ÖH-Beitrag von 19,20 Euro eingezahlt werden.

²⁷ www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003194.

9. BERUFSAUSSICHTEN

9. Berufsaussichten

Allgemeine Arbeitsmarktlage für AbsolventInnen der Pädagogischen Hochschulen

In Österreich haben im Studienjahr 2014/1015 an Pädagogischen Hochschulen und Universitäten insgesamt 6.200 Studierende ihr Lehramtsstudium abgeschlossen. Die Zahl der Absolventen steigt seit dem Studienjahr 2007/08 kontinuierlich. Gleichzeitig lag im Schuljahr 2015/16 die Zahl der Lehrer und Lehrerinnen zwischen 50 und 65 Jahren pro Jahrgang bei rund 4.000.

Im Schuljahr 2015/2016 gab es an Österreichs allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen insgesamt 126.229 LehrerInnen (inkl. karenzierte Personen). Davon sind 57,6% des Lehrpersonals (65.491 Personen) dem Pflichtschulbereich, also der 1. bis 8./9. Schulstufe, zuzuordnen. Die anderen 42,4% des Lehrpersonals verteilen sich auf das weiterführende Schulwesen. Hier finden sich die größten Anteile zu 17,8% bzw. 17,3% an AHS bzw. BMHS wieder. Mit etwa einem Fünftel aller LehrerInnen unterrichten - absolut gesehen - die meisten LehrerInnen in Wien.

Fast drei Viertel des Lehrpersonals an Österreichs Schulen sind Frauen. Im Volksschulbereich beträgt der Frauenanteil des Lehrpersonals 92,5%. Eine annähernde Geschlechterparität des Lehrpersonals herrscht im berufsbildenden Schulwesen vor; hier beträgt der Frauenanteil an den Schulen für wirtschaftliche Berufe knapp 80%, an den technischen und gewerblichen Schulen bei knapp 28%.

Im Jahr 2015/2016 lag, Daten der Statistik Austria²⁸ zu Folge, der Anteil der LehrerInnen im Regelschulbereich die älter als 50 Jahre alt sind bei 25 % im Bereich der Volksschule und 22% im Bereich der NMS/Hauptschulen. Im Bereich der BMHS bei rund 20% und bei den Berufsschulen bei 38%. Aufgrund dieser Altersstruktur des bestehenden Lehrkörpers wird es dann zu vielen Neueinstellungen kommen. Dennoch sind genauere Prognosen derzeit sehr schwierig, da es auch sehr viele (Unsicherheits)Faktoren gibt:

- Die **Reform des LehrerInnendienstrechts** im Dezember 2013: Eine flachere Gehaltskurve, d.h. ein höheres Einstiegsgehalt (mindestens 2.513 Euro monatlich) und ein niedrigerer maximaler Verdienst gegen Ende des Arbeitslebens macht zukünftige Einkommenssituation für BerufseinsteigerInnen derzeit sehr schwer vorhersagbar.
- **Ausweitung der Lehrverpflichtung** auf 24 minus 2 Wochenstunden mit einer Unterrichtsverpflichtung von 22 Wochenstunden (20 Wochenstunden bei besonders vor- und nachbereitungsintensiven Fächern in der Sekundarstufe II). Das gilt für Bundes- wie auch LandeslehrerInnen.

²⁸ Statistik Austria: Lehrerinnen und Lehrer im Schuljahr 2015/16 (exkl. Karenzierte) nach dem Alter (siehe: www.statistik.at).

9. BERUFSAUSSICHTEN

- **Dienstvertrag ab dem ersten Berufsjahr:** An Stelle des Unterrichtspraktikums tritt ein Berufseinstieg im Rahmen eines Dienstverhältnisses (siehe Unterrichtspraktikumsgesetz im Rechtsinformationssystem)²⁹.
- **Verpflichtendes Masterstudium:** Ab dem Schuljahr 2019/2020 ist innerhalb von fünf Jahren nach Dienstantritt von jedem/jeder neu eintretenden LehrerInn verpflichtend ein Masterstudium zu absolvieren. Die Verpflichtung zum Masterabschluss gilt nur für alle neuen LehrerInnen mit neuer Ausbildung ab 2019. AbsolventInnen mit Bachelorabschluss erhalten dementsprechend befristete Verträge.
- Ab 2029 darf das **Masterstudium nicht mehr berufsbegleitend** absolviert werden.³⁰ Masterstudien müssen bereits ab 2019 nach der Reform konzipiert sein und auch angeboten werden.
- **Leitungsfunktionen:** Die Einführung von fixen monatlichen Zulagen je nach Schulgröße in Höhe von etwa 623 bis 1.714 Euro ist interessant; unabhängig vom Lebensalter bietet sich damit auch jüngeren LehrerInnen mehr Gehalt bei der Übernahme von Leitungsfunktionen (Übernahme einer Schulleitung etc.).
- Die Neue Mittelschule³¹ wurde mit 1. September 2012 zur Regelschule. Seit dem Schuljahr 2015/2016 sind alle ehemaligen Hauptschulen zur NMS geworden. Diese Änderung zog entsprechend Auswirkungen bei der Lehrverpflichtung nach (Fächerkanon, Fächer haben unterschiedlichen Arbeitsaufwand etc.). Aktuell ist vorgesehen, dass ab 2019 bei der Bezeichnung „Neue Mittelschule“ das „Neue“ wegfällt, sodass sie nurmehr „Mittelschule“ heißen. Ebenso wurde vom Bildungsminister Im Herbst 2018 ein Pädagogikpaket vorgelegt.³²
- **Pensionierungen:** Dass es in den nächsten Jahren zu vielen Pensionierungen kommen wird, ist aufgrund der Altersstruktur des Lehrkörpers absehbar. Ob diese Entwicklung kontinuierlich oder in regelrechten Pensionierungswellen verläuft, hängt allerdings eng mit pensionsrechtlichen Entwicklungen in den nächsten Jahren zusammen. Generell werden im Bundesdienst für die Jahre 2007 bis 2020 in Summe rund 50.500 Pensionierungen erwartet, wovon etwa ein Drittel Beschäftigungsfeld der LehrerInnen entfallen wird.
- **Frühpensionierungen** von LehrerInnen sind seit 2013 nicht mehr möglich

Der Statistiker Erich Neuwirth (ehemaliger Professor der Uni Wien) geht davon aus, dass es nicht zu einem Lehrermangel kommen wird. Zwar stehen viele Pensionierungen an, aber auch die Zahl der AbsolventInnen des Lehramtsstudiums steigt. "Es gibt viele Faktoren, deshalb ist eine Prognose schwer, aber es sieht nicht schlecht aus". Es könne aber trotzdem zu Lehrermangel in einzelnen Fächern kommen.³³

Bei der Berechnung von Prognosen wird immer von konstanten Werten ausgegangen, sobald aber nur eine Stellschraube gedreht wird (z.B.

²⁹ www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008640.

³⁰ Das neue Dienst- und Besoldungsrecht für neu eintretende Lehrer/innen (2015): https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/lehrdr/lxr_broschuere.pdf?5s8yo1, Seite 2.

³¹ www.neumittelschule.at.

³² <https://derstandard.at/2000088455883/Schulpaket-Aus-Neu-mach-Alt>.

³³ Artikel: Statistiker-sieht-keinen-Lehrermangel-in-naher-Zukunft, derstandard.at, 15. Jänner 2017.

9. BERUFSAUSSICHTEN

Klassenschülerhöchstzahlen, Pensionsantrittsalter etc), kippt das ganze Zahlenwerk. Für Studieninteressierte, Studierende und AbsolventInnen ist es daher ratsam, die politischen Diskussionen in den einzelnen Bereichen mitzuverfolgen!

Allgemeine Auswirkungen der veränderten Arbeitsmarktsituation

Generell sind AkademikerInnen auf Grund des erreichten Qualifikationsniveaus nach wie vor keine größere Problemgruppe am Arbeitsmarkt.

Trotz der steigenden AbsolventInnenzahlen gilt für HochschulabsolventInnen im Vergleich zu anderen Bildungsgruppen nach wie vor, sie

- sind seltener teilzeitbeschäftigt,
- sind seltener unterbeschäftigt (arbeitsbezogene Unterbeschäftigung bedeutet, dass eine höhere Anzahl an Wochenstunden angestrebt wird),
- weisen die niedrigsten Arbeitslosenquoten auf,
- sie weisen höhere Erwerbsquoten auf und
- der Anteil der HochschulabsolventInnen an den Beschäftigten steigt sowohl im öffentlichen als auch im privatwirtschaftlichen Sektor.

Eine höhere Ausbildung ist jedoch keine Garantie mehr für einen sicheren und gut bezahlten Job und bedeutet auch nicht mehr eine gesicherte Karriere zu haben: „Veränderte Organisationsstrukturen in den Betrieben und Personalreduktionen im öffentlichen Dienst erschweren zudem die Beurteilung der Beschäftigungsaussichten.“

Das Risiko, von Arbeitslosigkeit betroffen zu werden, nimmt mit zunehmender Ausbildungsebene ab. AkademikerInnen weisen im Vergleich zu AbsolventInnen von nichtakademischen Ausbildungen kontinuierlich niedrigere Arbeitslosenquoten auf.

Gerade bei den AbsolventInnen und JungakademikerInnen gibt es allerdings das Problem der versteckten Arbeitslosigkeit. Da sie keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, melden sie sich nicht und scheinen in keiner Arbeitsmarktstatistik auf. Die tatsächliche Zahl der arbeitslosen AkademikerInnen dürfte deswegen um einiges höher sein als abgebildet.

Atypische Beschäftigung und Prekarität

Der Einstieg in den Beruf ist für manche der AbsolventInnen Pädagogischer Hochschulen von sog. „Atypischen Beschäftigungsverhältnissen“ geprägt. Dabei handelt es sich um zumeist zeitlich begrenzte Projektarbeiten auf Werkvertragsbasis (als so genannte "Neue Selbständige"), um zeitlich befristete Stellen bzw. Teilzeitstellen oder um geringfügige Beschäftigungsverhältnisse. Für viele AbsolventInnen kann dies auch eine Fortsetzung von (teilweise) ausbildungsfremden bzw. im Vergleich zur erhaltenen Ausbildung niedrig qualifizierten Tätigkeiten bedeuten, die bereits während des Studiums ausgeübt wurden. In manchen Bereichen erfolgt der Zugang in den eigentlichen ausbildungsadäquaten Beruf über

9. BERUFSAUSSICHTEN

die vorübergehende Ausübung von Tätigkeiten, die keine Universitätsausbildung voraussetzen.

Die Qualität eines atypischen Beschäftigungsverhältnisses und die Zufriedenheit mit eben diesem hängen von der „Verhandlungsmacht“ der Beschäftigten ab. Den Vorteilen wie z.B. der flexiblen Zeiteinteilung stehen aus Sicht der Betroffenen jedoch auch Nachteile wie Unsicherheit, geringes Einkommen, geringere soziale Absicherung sowie geringere Weiterbildungs- und Karrieremöglichkeiten gegenüber.

Besonders prekär ist die Situation für die Betroffenen, wenn „echte“ Dienstverträge und damit sozialversicherungs- und arbeitsrechtliche Standards sowie kollektivvertragliche Bestimmungen umgangen werden obwohl das Kriterium der wirtschaftlichen Abhängigkeit besteht: Unter dem Begriff „**Scheinselbständige**“ werden Erwerbstätige verstanden, die faktisch wie unselbständig Beschäftigte arbeiten und örtlich, zeitlich und inhaltlich weisungsgebunden sind, jedoch nach der gewählten Vertragsform wie Selbständige behandelt werden.

Durch die neue Werkvertragsregelung ist zwar eine Sozialversicherung in Form einer Kranken- und Pensionsversicherung gegeben, andere arbeitsrechtliche Bestimmungen (z.B. Krankengeld, Kündigungs- und Mutterschutz, Arbeitslosengeld) kommen jedoch für „Scheinselbständige“ nicht zur Anwendung. Der/Die Erwerbstätige kann selbst (drei Jahre rückwirkend) eine Klage beim Arbeitsgericht einbringen kann, wenn der Verdacht auf „Scheinselbständigkeit“ gegeben ist, in den meisten Fällen wird aufgrund der Abhängigkeit vom Auftraggeber jedoch nicht davon Gebrauch gemacht.

Berufsaussichten nach Art der LehrerInnenausbildung

Lehrerinnen und Lehrer sind beim jeweiligen Schulträger (Bund, Länder oder private Schulträger) angestellt. Die Beschäftigungssituation von AbsolventInnen pädagogischer Hochschulen, kann als überwiegend positiv bezeichnet werden. Aufgrund der Altersstruktur des Lehrkörpers und der inzwischen ausgelaufenen sog. Hacklerregelung³⁴ stehen viele Pensionierungen an. Gemeinsam mit der Senkung der KlassenschülerInnenhöchstzahlen, der Stabilisierung der SchülerInnenzahlen in den meisten Bundesländern, dem Ausbau des Ganztagsschulmodells und dem erhöhten MigrantInnenanteil unter den SchülerInnen sorgen diese Entwicklungen für einen zusätzlichen Bedarf an LehrerInnen im Pflichtschulbereich.

Der Pflichtschulbereich weist, entgegen dem Trend der letzten Jahre, aufgrund einer anstehenden Pensionierungswelle positivere Berufsaussichten auf. Auch berufsbildende höhere oder mittlere Schulen sowie Sonderschulen werden weiterhin fachliche spezialisierte Arbeitskräfte nachfragen.

Allgemein ist in ländlichen, zum Teil entlegenen Gebieten sowie teilweise auch in Städten, wo es keine Ausbildungsstätten für LehrerInnen gibt, mit besseren Beschäftigungschancen zu rechnen als in Ballungszentren, allen voran die Universitätsstädte. Die Bereitschaft zur Mobilität kann deshalb die

³⁴ Die „Hacklerregelung“ ist ein umgangssprachlicher Begriff der u.a. für die Bezeichnung einer speziellen pensionsrechtlichen Regelung für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer. Verwendung findet. Eine ausführliche Erklärung findet sich unter: www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/27/Seite.270260.html.

9. BERUFSAUSSICHTEN

Beschäftigungschancen sehr stark verbessern.

◆ LEHRE IN DER PRIMARSTUFE (VOLKSSCHULEN)

VolksschullehrerInnen sind in der Regel in öffentlichen oder privaten Volksschulen angestellt. Ausweichmöglichkeiten sind verschiedene Erziehertätigkeiten in Tagesschulheimen, Horten oder Internaten. In Österreich gab es 2015/2016 insgesamt 3.039 Volksschulen³⁵ (öffentliche und private), an denen 31.517 VolksschullehrerInnen³⁶ unterrichten.

Zwar wird aufgrund der bevorstehenden Pensionierungen generell von einem steigenden Bedarf an VolksschullehrerInnen ausgegangen, die konkrete Arbeitsmarktsituation variiert jedoch nach den einzelnen Bundesländern. Für eine regional spezifische Information empfiehlt sich die Kontaktaufnahme mit den jeweiligen Landesschulräten.

◆ LEHRE IN DER SEKUNARSTUFE ALLGEMEINBILDUNG

Alle SchülerInnen im Alter von 10 bis 18/19 Jahren werden seit dem Studienjahr 2016/2017 von einheitlich ausgebildeten Lehrkräften unterrichtet. Der Studienabschluss (Bachelor und Master) ist Basis für ein Lehramt in den allgemeinbildenden Fächern an Neuen Mittelschulen (NMS), Allgemeinbildenden Höheren Schulen (AHS), Polytechnischen Schulen (PTS) sowie den allgemeinbildenden Fächern an Berufsbildenden Mittleren und Höheren Schulen (HAK, HAS, HLW, HTL etc.).

◆ LEHRE AN MITTELSCHULEN

Beschäftigungsmöglichkeiten für LehrerInnen an Mittelschulen bieten öffentliche und private Neue Mittelschulen. Eine Ausweichmöglichkeit kann eventuell eine Tätigkeit als ErzieherIn bieten. Die Beschäftigungschancen sind in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich und variieren auch nach Fach. Entsprechende Informationen erteilen die jeweiligen Landesschulräte.

◆ LEHRE AN POLYTECHNISCHEN SCHULEN

Etwa 20% der österreichischen Jugendlichen entscheiden sich jährlich für die Polytechnische Schule (PTS). Primär wird die PTS von jenen 14- bis 15-jährigen Schülern als 9. Schulstufe genutzt, die unmittelbar nach der allgemeinen Schulpflicht einen Beruf erlernen wollen. Die Schüler sollen je nach Interesse, Neigung, Begabung und Fähigkeit zu einem möglichst qualifizierten Übertritt in die duale Berufsausbildung sowie in weiterführende Schulen befähigt werden. LehrerInnen an Polytechnischen Schulen haben vor allem in jenen Fachbereichen gute Beschäftigungschancen die der Berufsfindung bzw. der Vermittlung von Berufsgrundbildung dienen. Aber auch im Bereich der Polytechnischen Schulen ist

³⁵ www.statistik.at/web_de: Öffentliche und private Schulen 1923/24 bis 2016/17.

³⁶ Vgl. Statistisches Taschenbuch und Zahlenspiegel 2017 auf:
https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/bw/ueberblick/stat_tb.html.

9. BERUFAUSSICHTEN

der Bedarf an LehrerInnen von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Entsprechende Informationen erteilen die jeweiligen Landesschulräte.

◆ INKLUSIVE PÄDAGOGIK

Das eigenständige Lehramt „Sonderpädagogik“ gibt es seit 2016 nicht mehr; stattdessen werden die entsprechenden Inhalte in das Studium für Primar- oder SekundarstufenlehrerInnen integriert (es ist jedoch in Diskussion, die ursprüngliche Sonderschulausbildung wiedereinzuführen). Im Rahmen der Primarstufen- oder Sekundarstufenausbildung kann im Bachelorstudium ein Schwerpunkt im Fach "Sonderpädagogik" gewählt werden. Im Masterstudium kann die Spezialisierung "Inklusive Pädagogik" gewählt werden.

Die Schulen führen so genannte Integrationsklassen, in denen Kinder mit Lernschwächen oder mit geistigen und/oder physischen Beeinträchtigungen gemeinsam mit anderen Kindern unterrichtet werden. Beschäftigungsmöglichkeiten bieten vor allem Sonderschulen für behinderte und lernschwache Kinder. Weitere Beschäftigungsmöglichkeiten können öffentliche und private sozialpädagogische Einrichtungen bieten.

◆ LEHРАMT RELIGION AN PFlichtSCHULEN

ReligionslehrerInnen an Pflichtschulen für den evangelischen bzw. katholischen Religionsunterricht arbeiten entweder nur stundenweise als LehrerInnen oder sie haben eine Planstelle und sind dann je nach Schulform Bundes- oder Landesbedienstete. Als Teilzeitkräfte haben ReligionslehrerInnen die Möglichkeit, zusätzlich als GemeindepädagogInnen tätig zu sein. Vollbeschäftigte ReligionslehrerInnen arbeiten an mehreren Schulen. Derzeit sind die Anstellungschancen für katholische ReligionslehrerInnen recht gut. Die Arbeitsmarktchancen von evangelischen ReligionslehrerInnen sind von der Anzahl der evangelischen SchülerInnen abhängig.

◆ LEHRE IN DER SEKUNDARSTUFE BERUFSBILDUNG

Das Studium umfasst die Unterrichtsbefähigung an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen bzw. Berufsschulen. Für das Lehramt an Berufsschulen gibt es verschiedene Fachbereiche (z.B. Technik und Gewerbe oder Ernährung).

Die Arbeitsmarktsituation für BerufsschullehrerInnen ist sehr vom Schulstandort und von der Anzahl der Lehrlinge im jeweiligen Lehrberuf abhängig (für bestimmte Lehrberufe werden mehr Lehrkräfte benötigt). Die Beschäftigungschancen sind in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich und variieren auch nach Lehrberuf. Allgemein ist in den nächsten Jahren im Pflichtschulbereich aufgrund bevorstehender zahlreicher Pensionierungen mit relativ guten Jobchancen zu rechnen. Konkrete Informationen erteilen die jeweiligen Landesschulräte.

◆ FACHUNTERRICHT IN MANGELFÄCHERN

Zu den Mangelfächern zählen z.B. Bautechnik, Mathematik, Physik, Elektrotechnik, Elektronik, Mechatronik, EDV und Organisation (technische Informationstechnologie), Medientechnik und Medienmanagement (insbesondere Multimedia), Informatik,

9. BERUFSAUSSICHTEN

Werkstoff-, Maschinen- und Wirtschaftsingenieurwesen.

Vor allem im technischen Bereich sind die Beschäftigungschancen an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (BMHS) sehr gut. Aufgrund der großen Nachfrage und den besseren Verdienstmöglichkeiten in der Privatwirtschaft, ist es teilweise schwierig ausreichend qualifizierte BewerberInnen zu finden. Für Unterrichtsfächer in denen ein besonders großer Mangel an Lehrkräften in den sog. Mangelfächern besteht, wurden deshalb attraktivere besoldungsrechtliche Einstufungsbedingungen geschaffen (Sonerverträge).

Durch eine Richtlinie (einheitliche Gestaltung von Sonerverträgen, BMBF-715/0006-III/5/2015) sind Sonerverträge für Lehrpersonen an BMHS möglich.³⁷

Die Richtlinie enthält Informationen zum Anwendungsbereich, Personenkreis, Übergangsregelungen und gelistete Mangelfächer.³⁸ Informationen zu den Beschäftigungschancen in den einzelnen Bundesländern erteilen die jeweiligen Landesschulräte.

Berufsperspektiven im öffentlichen Dienst

VertragslehrerInnen (LandesvertragslehrerInnen) können im Rahmen der Stellenpläne angestellt werden: An öffentlichen Volks-, Mittel- und Sonderschulen, an Polytechnischen Schulen sowie an Berufsschulen mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen, sofern diese Schulen nicht vom Bund erhalten werden.

Landesschulräte/Stadtschulrat

Anlaufstelle für AbsolventInnen Pädagogischer Hochschulen sind die Landesschulräte der Bundesländer bzw. der Stadtschulrat (in Wien). Stellenausschreibungen finden sich auch auf der Website des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung:

Website: <https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/lehr/index.html>

Studien- und Berufsinformationsmessen

Seit 1986 werden vom Bildungsministerium sowie dem Arbeitsmarktservice Österreich diverse Studien- und Berufsinformationsmessen für MaturantInnen und Studierende veranstaltet. Diese Messen sollen gezielt und umfassend über Berufschancen, Jobmöglichkeiten, Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote und die verschiedenen Aussichten in den einzelnen Berufsfeldern informieren.

Die BeST (Messe für Beruf, Studium und Weiterbildung) findet in Wien jährlich im März und im Zwei-Jahres-Rhythmus alternierend eine in Graz oder Klagenfurt sowie eine in Innsbruck oder Salzburg statt, d.h. pro Messezyklus (Studienjahr) werden drei Messen abgehalten (2 Bundesländermessen und die Wiener Messe). An zwei

³⁷ Sondervertragsrichtlinie für Vertragslehrpersonen in "Mangelfächern" an BMHS ab dem SJ 2015/2016, www.bmbwf.gv.at/ministerium/rs/2015_22.html.

³⁸ www.fsgbmhs.eu/sondervertrage.

9. BERUFSAUSSICHTEN

Standorten, Graz und Salzburg, wird die BeST parallel mit der Berufsinformationsmesse (BIM) abgehalten.

Im Rahmen der Messe in Wien präsentieren sich seit 1991 auch zahlreiche ausländische Universitäten und zentrale Informationseinrichtungen aus Ost- und Westeuropa sowie außereuropäischen Staaten, weshalb dieser Teil nunmehr als „BeST International“ firmiert. Dieses Forum ermöglicht in- und ausländischen Institutionen Kontaktaufnahme und Erfahrungsaustausch und österreichischen Studierenden Informationen über Studienbedingungen im Ausland. Nähere Informationen: www.bestinfo.at

Möglichkeiten der Jobsuche

Bei der konkreten Jobsuche bieten sich die bereits bekannten Möglichkeiten via Stellenmarkt in Zeitungen, auf Websites diverser Unternehmen bzw. Online-Jobbörsen, Job-Datenbanken aber auch Initiativbewerbungen oder Ausschreibungen des AMS an.

Einige Beispiele für Jobbörsen in Österreich sind:

- https://jobroom.ams.or.at/jobroom/login_as.jsp
- https://jobroom.ams.or.at/jobroboter/jbr_entry.jsf
- www.metajob.at/lehrer
- www.karriere.at/jobs/lehrer
- www.jobs.at
- www.stepstone.at
- www.unijobs.at
- www.jobswype.at/jobs/-Lehrer-
- www.monster.at
- www.absolventen.at

Job-Angebote der EU-Institutionen und internationaler Organisationen:

- „Job-Börse“ des Bundeskanzleramtes in jeweils eigenen Rubriken auf www.bundeskanzleramt.gv.at
- Das Bundeskanzleramt veröffentlicht Stellenausschreibungen der EU-Institutionen im Amtsblatt der Wiener Zeitung auf www.wienerzeitung.at

Das AMS bietet zur Unterstützung einer professionellen Jobsuche ein Interaktives Bewerbungsportal im Internet (www.ams.at/bewerbung) an, welches Anleitungen, Übungen und Tipps zu allen Schritten Ihres Bewerbungsprozesses bietet - vom ersten Gedanken an den neuen Job bis hin zur Gehaltsverhandlung und zu rechtlichen Unterschieden bei verschiedenen Arbeitsformen. Als praktische Hilfsmittel stehen Checklisten und viele Beispiele für Anschreiben und Lebensläufe aus verschiedenen Berufsbereichen zur Verfügung. Der integrierte Bewerbungscoach unterstützt Sie Schritt für Schritt bei der Abfassung eines Bewerbungsschreibens sowie eines Lebenslaufs. Ein weiteres diesbezügliches Unterstützungsangebot des

9. BERUFSAUSSICHTEN

AMS ist die Praxismappe für die Arbeitsuche, welche in mehreren Abschnitten das Rüstzeug für eine systematische Jobsuche bietet: Tipps zum Bewerbungsschreiben, richtiges Verhalten beim Vorstellungsgespräch etc.

Einkommensperspektiven

Rund 75% aller PH-AbsolventInnen sind nach Ausbildungsabschluss (Bachelor) erwerbstätig.

Das neue Dienst- und Besoldungsrecht für neu eintretende Lehrer/innen sieht ein Einstiegsgehalt von mindestens 2.513 Euro monatlich vor. Nähere Infos bietet die „Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst“ (Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 211/2013) auf: <https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/lehrdr/index.html>

AkademikerInnen im Öffentlichen Dienst sind dem öffentlichen Besoldungsschema unterworfen. Die Angaben in der folgenden Tabelle sind keine Einstiegsgehälter, für allfällige Gehaltserhöhungen sind die Dauer der Dienstzeit, oder auch sonstige Zusatzzahlungen maßgeblich.

Median des Brutto-Jahreseinkommens in ausgewählten Berufsgruppen des Öffentlichen Dienstes

Exekutivdienst	49.570 Euro
Lehrkräfte	51.567 Euro
Richter/Staatsanwälte	83.397 Euro
Militärischer Dienst	44.669 Euro
Verwaltungsdienst	37.873 Euro

Quelle: Bundeskanzleramt, Das Personal des Bundes 2017 Daten und Fakten, Seite 78

Der Frauenanteil in der Berufsgruppe der Lehrpersonen ist mit 59,7% der höchste aller Berufsgruppen. Die mit 32,7% hohe Teilbeschäftigenquote ist in Zusammenhang mit dem hohen Frauenanteil zu sehen, wenngleich auch die Teilbeschäftigenquote der männlichen Lehrer mit 22,8% überdurchschnittlich hoch ist. 24% der Lehrpersonen sind beamtet, die übrigen 76% stehen in einem vertraglichen Dienstverhältnis.

Das Durchschnittsalter der Bundeslehrpersonen ist mit 47,4 Jahren relativ hoch. Dies ist darauf zurückzuführen, dass sie nach Absolvieren des Universitätsstudiums bei Berufseintritt bereits deutlich über 20 Jahre alt sind. Darüber hinaus befindet sich ein großer Teil der Lehrkräfte in hohen Altersgruppen.

Lehrpersonen weisen mit 62,8 Jahren das höchste Pensionsantrittsalter im Bundesdienst auf. Ein wesentlicher Grund dafür ist der hohe Akademikeranteil in dieser Berufsgruppe. Der späte Berufseinstieg der Akademikerinnen und Akademiker

9. BERUFSAUSSICHTEN

hat zur Folge, dass die erforderliche Gesamtdienstzeit für eine vorzeitige Pensionierung erst zu einem späteren Zeitpunkt gegeben ist. Die Differenz zwischen dem Pensionsantrittsalter von Männern und Frauen ist mit 0,6 Jahren bei dieser Berufsgruppe am kleinsten.³⁹

Das Einstiegsgehalt liegt nach der im Dezember 2013 beschlossenen „Novelle zum LehrerInnendienstrecht“ künftig für alle vollzeitbeschäftigte Lehrer (Bundes- und LandeslehrerInnen) bei 2.513 Euro brutto.⁴⁰

Bis zum Schuljahr 2019/2020 besteht diesbezüglich eine Übergangsregelung:⁴¹

Die Einreihung in die Entlohnungsgruppe Pädagogischer Dienst erfolgt nur dann, wenn sich die Lehrperson verpflichtet, das entsprechende Masterstudium innerhalb von fünf Jahren berufsbegleitend zu absolvieren. Die Verpflichtung zum Masterabschluss gilt nur für alle neuen Lehrerinnen/Lehrer mit neuer Ausbildung ab 2019.

Details zum neuen LehrerInnendienstrecht und Besoldungsrecht für neu eintretende LehrerInnen: <https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/lehrdr/index.html>

³⁹ www.oeffentlicherdienst.gv.at/fakten/bundespessoal/bedienstete/pensionisten3.html#heading__4.

⁴⁰ Broschüre des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung: <https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/lehrdr/index.html>.

⁴¹ §38 Dienstrechts-Novelle 2013 Pädagogischer Dienst_Bundesgesetzblatt.

10. INFORMATIONSQUELLEN

10. Info-Quellen des AMS Österreich

Aus- und Weiterbildungsinformationen, Berufs- und Arbeitsmarktinformationen: nützliche AMS-Tools via Internet

Die folgende Übersicht gibt eine repräsentative Auswahl über verschiedene Online-Tools des AMS Österreich im Internet. Als generelles Einstiegsportal empfiehlt sich hier auch: www.ams.at/berufsinfo oder www.ams.at/karrierekompass. Auf dieser Seite ist auch ein komplettes Verzeichnis aller BerufsInfo Unterlagen und BerufsInfo Broschüren des AMS (diese sind kostenlos als Download verfügbar) einsehbar.

AMS-Berufslexika online: www.ams.at/berufslexikon

Die AMS-Berufslexika online versuchen, möglichst viele Aspekte zu erfassen, die für Bildungswahl und Berufsentscheidung von Bedeutung sind.

AMS-Qualifikations-Barometer: www.ams.at/qualifikationen

Das AMS-Qualifikations-Barometer ist ein umfassendes Online-Informationssystem zu Qualifikationstrends am österreichischen Arbeitsmarkt. Es bietet neben Detailinformationen auch einen raschen Überblick über die Trends in jedem Berufsbereich.

AMS-Berufskompass: www.ams.at/berufskompass

Der AMS-Berufskompass ist eine online-Orientierungshilfe für die Berufswahl.

Berufsinfovideos / Karrierevideos (im Rahmen der AMS-Berufslexika): www.ams.at/berufslexikon

Informationen über Jobs mit Zukunft geben die Berufsinfovideos, die in den BerufsInfoZentren (BIZ) des AMS erhältlich sind. Die Videos sind auch im Internet abrufbar: www.ams.at/karrierevideos.

AMS-Weiterbildungs-Datenbank: www.ams.at/weiterbildung

Das AMS Österreich bietet eine umfassende und regelmäßig aktualisierte Datenbank sowohl der Weiterbildungsinstitutionen als auch deren Weiterbildungsveranstaltungen.

AMS-Forschungsnetzwerk: www.ams-forschungsnetzwerk.at

Das AMS stellt mit dem AMS-Forschungsnetzwerk eine Info- und Serviceplattform zur Verfügung, die die Arbeitsmarkt-, Berufs-, Bildungs- und Qualifikationsforschung darstellt und vernetzt. Diese bietet ein umfangreiches Downloadangebot in der E-Library sowie eine Datenbank mit aktuellen KurzInfoBlättern zu diversen Studienrichtungen an Pädagogischen Hochschulen, Universitäten und Fachhochschulen.

Die Broschürenreihe „Jobchancen Studium“ auf - www.ams.at/jcs

Im Besonderen soll hier auch auf die Broschüren der Reihe „Jobchancen Studium“ hingewiesen werden, die umfassend und vertiefend über die verschiedenen akademischen Berufsbereiche informieren. Alle Broschüren können über die BerufsInfoZentren des AMS (siehe unten) in Printform bezogen werden. Sie sind aber

10. INFORMATIONSQUELLEN

auch zur Gänze als Downloads im AMS-Forschungsnetzwerk (www.ams-forschungsnetzwerk.at bzw. www.ams.at/jcs) verfügbar.

Übersicht: Jobchancen Studium auf www.ams-forschungsnetzwerk.at bzw. www.ams.at/jcs

- Kultur- und Humanwissenschaften
- Kunst
- Lehramt an österreichischen Schulen
- Medizin
- Naturwissenschaften
- Rechtswissenschaften
- Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
- Sprachen
- Technik/Ingenieurwissenschaften
- Veterinärmedizin
- Bodenkultur
- Lehramt an österreichischen Schulen
- Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen
(Überblicksbroschüre)

Die BerufsInfoZentren (BIZ) des AMS – www.ams.at/biz

In den BerufsInfoZentren (BIZ) des AMS steht eine große Auswahl an Informationsmedien über verschiedene Berufe, Beschäftigungsmöglichkeiten sowie Aus- und Weiterbildungswege kostenlos zur Verfügung. An mehr als 70 Standorten in ganz Österreich bieten die BIZ modern ausgestattete Mediatheken mit einer großen Fülle an Informationsmaterial. Die MitarbeiterInnen in den BIZ helfen dabei, die gesuchten Informationen zu finden und stehen bei Fragen zu Beruf, Aus- und Weiterbildung sowie zu Arbeitsmarkt und Jobchancen zur Verfügung.

11. WEBADRESSEN

11. Weitere Info-Quellen

Gemeinschafts-Website aller Pädagogischen Hochschulen

Website: <http://paedagogischehochschulen.at>

Hier finden sie eine Auflistung aller Pädagogischen Hochschulen sowie Informationen zur Rektorenkonferenz.

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Website: www.bmbwf.gv.at

Website: www.studienwahl.at, www.studiversum.at

Website: www.studierendenberatung.at

Website: www.hochschulombudsman.at, www.hochschulombudsfrau

Informationen zur Aus-, Fort und Weiterbildung von LehrerInnen, Stellenausschreibungen, Hochschulgesetz und LehrerInnendienstrecht. Studienwahl-Datenbank zu den einzelnen Studienmöglichkeiten an österreichischen Hochschulen, generelle Studierendenberatung in verschiedenen Aspekten

Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005)

https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/recht/erk/hsg_05.html

Schulqualität Allgemeinbildung (SQA)

www.sqa.at

Rektorinnen- und Rektorenkonferenz der österreichischen Pädagogischen Hochschulen (RöPH)

Website: <http://paedagogischehochschulen.at>

Kurzdarstellung der Aufgaben und Ziele der RöPH, Statuten.

Österreichische HochschülerInnenschaft (ÖH)

Website: www.oeh.ac.at

Interessante News, Termine und Links für StudentInnen

Stipendienstelle

Website: www.stipendium.at

Wegweiser für Antragstellung, Anspruchsvoraussetzungen, Fristen, Öffnungszeiten, Standorte

11. WEBADRESSEN

Österreichischer Austauschdienst (ÖAD) – Agentur für Internationale Bildungs- und Wissenschaftskooperation, Büro für Akademische Mobilität

Website: <https://oead.at>

Information und Unterlagen über Auslandsaufenthalte im Rahmen eines Fachhochschul-Studiums

12. ADRESSTEIL

12. Adressteil

Informationsstellen

Vereinssitz der Rektorinnen- und Rektorenkonferenz der öffentlichen Pädagogischen Hochschulen Österreichs (RöPH)
1100 Wien, Grenzackerstraße 18
Tel. 01/601 18 - 2003
Website: <http://paedagogischehochschulen.at>

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Abt. Angelegenheiten der Pädagogischen Hochschulen
1014 Wien, Minoritenplatz 5
Tel. 01/531 20
Website: <https://bmbwf.gv.at>

Studienbeihilfenbehörden

Studienbeihilfenbehörde, Stipendienstelle Klagenfurt, zuständig für Studierende in
KÄRNTEN
9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 9
Tel. 0463/51 46 97
Website: www.stipendum.at

Studienbeihilfenbehörde, Stipendienstelle Linz, zuständig für Studierende in
OBERÖSTERREICH
4020 Linz, Europaplatz 5a
Tel. 0732/66 40 31
Website: www.stipendum.at

Studienbeihilfenbehörde, Stipendienstelle Salzburg, zuständig für Studierende in
SALZBURG
5020 Salzburg, Lodronstraße 2 / 3. Stock
Tel. 0662/84 24 39
Website: www.stipendum.at

Studienbeihilfenbehörde, Stipendienstelle Graz, zuständig für Studierende in der
STEIERMARK
8020 Graz, Metahofgasse 30 / 2. Stock
Tel. 0316/ 81 33 88-0
Website: www.stipendum.at

Studienbeihilfenbehörde, Stipendienstelle Innsbruck, zuständig für Studierende in
TIROL und VORARLBERG
6020 Innsbruck, Andreas-Hofer-Straße 46 / 2. Stock
Tel. 0512/57 33 70
Website: www.stipendum.at

12. ADRESSTEIL

Studienbeihilfenbehörde, Stipendienstelle Wien, zuständig für Studierende in
WIEN, NIEDERÖSTERREICH und dem BURGENLAND
1100 Wien, Gudrunstraße 179a
Tel. 01/601 73-0
Website: www.stipendum.at

Bildungsberatung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Zentrales Internetportal für die Schulpsychologie-Bildungsberatung
Website: www.schulpsychologie.at/kontakt

Schulpsychologische Beratungsstelle
– Landesschulrat für **BURGENLAND**
7001 Eisenstadt, Kernaustieg 3
Tel. 02682/710-131
Website: www.lsr-bgld.gv.at

Schulpsychologische Beratungsstelle
– Landesschulrat für **KÄRNTEN**
9020 Klagenfurt, Kaufmannsgasse 8
Tel. 0463/566 59
Website: www.landesschulrat-kaernten.at

Schulpsychologische Beratungsstelle
– Landesschulrat für **NIEDERÖSTERREICH**
3109 St. Pölten, Rennbahnstraße 29
Tel. 02742/280-4700
Website: www.lsr-noe.gv.at

Schulpsychologische Beratungsstelle
– Landesschulrat für **OBERÖSTERREICH**
4041 Linz, Sonnensteinstraße 20, Postfach 107
Tel. 0732/7071-2321
Website: www.lsr-ooe.gv.at

Schulpsychologische Beratungsstelle
– Landesschulrat für **SALZBURG**
5026 Salzburg, Aignerstraße 8
Tel. 0662/8083-4221
Website: www.landesschulrat.salzburg.at

Schulpsychologische Beratungsstelle
– Landesschulrat für **STEIERMARK**
8015 Graz, Körblergasse 23a
Tel. 0316/345-199
Website: www.lsr-stmk.gv.at

Schulpsychologische Beratungsstelle
– Landesschulrat für **TIROL**
6020 Innsbruck, Müllerstraße 7

12. ADRESSTEIL

Tel. 0512/57 52033

Website: www.lsr-t.gv.at

Schulpsychologische Beratungsstelle

– Landesschulrat für **VORARLBERG**

6900 Begrenz, Bahnhofstraße 12/4

Tel. 05574/49 60-0

Website: www.lsr-vbg.gv.at

Schulpsychologische Beratungsstelle

– Landesschulrat für **WIEN**

1010 Wien, Wipplingerstraße 28

Tel. 01/525 25-77505

Website: www.wien.gv.at/bildung/stadtschulrat/beratung/index.html

Psychologische Studierendenberatung des Bundesministeriums Bildung, Wissenschaft, Wissenschaft und Forschung

Zentrales Internet-Portal für die Studierendenberatung (Wien, Linz, Graz, Innsbruck, Salzburg, Klagenfurt)

Website: www.studierendenberatung.at

12. ADRESSTEIL

Erhalter von PH-Studiengängen

Öffentliche Pädagogische Hochschulen

Pädagogische Hochschule Kärnten

9020 Klagenfurt, Hubertusstraße 1
Telefon: 0463/508 508, E-Mail: office@ph-kaernten.ac.at
Web: www.ph-kaernten.ac.at

Pädagogische Hochschule Wien

1100 Wien, Grenzackerstraße 18
Telefon: 01/60118, E-Mail: office@phwien.ac.at
Web: www.phwien.ac.at

Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien

1130 Wien, Angermayergasse 1
Telefon: 01 / 877 22 66, E-Mail: info@agraruwmeltpaedagogik.ac.at
Web: www.agraruwmeltpaedagogik.ac.at

Pädagogische Hochschule Niederösterreich

2500 Baden, Mühlgasse 67
Telefon: 02252/88570, E-Mail: office@ph-noe.ac.at
Web: www.ph-noe.ac.at

Pädagogische Hochschule Oberösterreich

4020 Linz, Kaplanhofstraße 40
Telefon: 0732/7470-0, E-Mail: office@ph-ooe.at
Web: https://ph-ooe.at

Pädagogische Hochschule Salzburg

5020 Salzburg, Akademiestraße 23
Telefon: 0662/6388, E-Mail: office@phsalzburg.at
Web: www.phsalzburg.at

Pädagogische Hochschule Steiermark

8010 Graz, Hasnerplatz 12
Telefon: 0316/8067, E-Mail: office@phst.at
Web: www.phst.at

Pädagogische Hochschule Tirol

6010 Innsbruck, Pastorstraße 7
Telefon: 0512/59923, E-Mail: office@ph-tirol.ac.at
Web: https://ph-tirol.ac.at

Pädagogische Hochschule Vorarlberg

6800 Feldkirch, Liechtensteinerstraße 33-37
Telefon: 05522/311 99, E-Mail: office@ph-vorarlberg.ac.at
Web: www.ph-vorarlberg.ac.at

Private Pädagogische Hochschulen

12. ADRESSTEIL

Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz

4020 Linz, Salesianumweg 3
Telefon: 0732/772666, E-Mail: office@ph-linz.at
Web: www.phdl.at

Private Pädagogische Hochschule Edith Stein – Hochschulstiftung Diözese Innsbruck

6020 Innsbruck, Riedgasse 11
Telefon: 0512/2230-5201, E-Mail: irpb.innsbruck@kph-es.at
Web: www.kph-es.at

Hochschulstandort Feldkirch
6800 Feldkirch, Reichnfeldgasse 8
Telefon: 05522/76016, E-Mail: irpb.feldkirch@kph-es.at

Hochschulstandort Salzburg
5020 Salzburg, Gaisbergstraße 7
Telefon: 0662/8047-4100, E-Mail: irpb.salzburg@sbg.kph-es.at

Hochschulstandort Stams
6422 Stams, Stiftshof 1
Telefon: 05263/5253, E-Mail: irpb.stams@kph-es.at

Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau

8020 Graz, Lange Gasse 2
Telefon: 0316/581 670-22, E-Mail: office@kphgraz.at
Web: <https://kphgraz.augustinum.at>

Kirchliche Pädagogische Hochschule – Hochschulstiftung Erzdiözese Wien

Campus Wien-Strebersdorf
1210 Wien, Mayerweckstraße 1
Telefon: 01/29 108, E-Mail: office@kphvie.at
Web: www.kphvie.ac.at

Campus Wien-Gersthof:
1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 1
Telefon: 01/479 15 23-925

Campus Krems-Mitterau:
3500 Krems, Dr. Gschmeidlerstraße 22-30
Telefon: 02732/835 91

Private Pädagogische Hochschule Stiftung Burgenland

7000 Eisenstadt, Thomas Alva Edison-Straße 1
Telefon: 05901030-0, E-Mail: office@ph-burgenland.at
Web: www.ph-burgenland.at

